

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2024

Rüstungsexportbericht 2024

bundeswirtschaftsministerium.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) Öffentlichkeitsarbeit 10100 Berlin www.bundeswirtschaftsministerium.de

Stand

August 2025

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 81541 München

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.



Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2024

Rüstungsexportbericht 2024

Inhalt

EIN	ileitung	b
I.	Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	11
	Deutsches Exportkontrollsystem	
	Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten	
	3. Kleinwaffengrundsätze	
	4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)	
II.	Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen	17
	1. Abrüstungsvereinbarungen	
	2. Waffenembargos	17
	3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU	17
	4. Wassenaar Arrangement	18
	5. VN-Waffenregister	19
	6. Internationaler Einsatz zur Kontrolle von Kleinen und Leichten Waffen	20
	7. Vertrag über den Waffenhandel ("Arms Trade Treaty" – ATT)	22
	8. Outreach-Aktivitäten	23
III.	Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	24
	Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und	
	sonstige Rüstungsgüter)	24
	a) Einzelgenehmigungen	25
	b) Sammelausfuhrgenehmigungen	27
	c) Abgelehnte Ausfuhranträge	28
	d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen	29
	e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2014 bis 2024	30
	f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2024	32
	g) Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile 2024	33
	h) Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile 2024	39
	i) Genehmigungen für Brokering-, Handels- und Vermittlungsgeschäfte 2024	41
	j) Meldedaten zu Allgemeingenehmigungen 2024	42
•	2. Ausfuhr von Kriegswaffen	44
•	a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2024	44
• •	b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2014 bis 2024 3. Deutsche Rüstungsexporte im internationalen Vergleich	45
•	3. Deutsche Rüstungsexporte im internationalen Vergleich	45

.

•••••••

An	lagen

• • •

. . .

Anlage 1a:	Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern	46
Anlage 1b:	Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer	52
Anlage 1c:	Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten	54
Anlage 2:	Gemeinsamer Standpunkt der EU	56
Anlage 3:	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)	63
Anlage 4:	Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung	75
Anlage 5:	Kriegswaffenliste	76
Anlage 6:	Waffenembargos im Jahr 2024	79
Anlage 7:	Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten im Jahr 2024	80
Anlage 8:	Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2024	83
Anlage 8a:	Nachträgliche Änderungen an den im REB 2023 verwendeten Daten	108
Anlage 9:	Sammelausfuhrgenehmigungen im Jahr 2024	109
Anlage 9a:	Einzelausfuhrgenehmigungen mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen im Jahr 2024	121
Anlage 10:	Brokering – Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2024	123
Anlage 11:	Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2024	124
Anlage 12:	Kriegswaffenausfuhren nach Empfängerländern im Jahr 2024	127
Anlage 13:	Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete	128

Einleitung

Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik – auch im internationalen Rahmen – und informiert über die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im zurückliegenden Berichtsjahr. Mit den periodisch veröffentlichten Rüstungsexportberichten leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag für eine sachliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Rüstungsexporte.

1. Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf Genehmigungsentscheidungen im Jahr 2024 und unterrichtet infolgedessen über Genehmigungsentscheidungen der vorherigen Bundesregierung.

Im Jahr 2024 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von rund 12,83 Mrd. € erteilt. Der Schwerpunkt der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im Jahr 2024 lag dabei auf der Unterstützung der Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg. So steht die Ukraine auf Platz 1 aller Empfängerländer und mit 8,15 Mrd. € entfiel der höchste Wert aller erteilten Einzelgenehmigungen im Berichtszeitraum auf die Ukraine.

Der überwiegende Teil des Gesamtwertes entfiel im Berichtszeitraum auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder¹, die Ukraine, die Republik Korea und Singapur, die zusammen 10,98 Mrd. € und damit rund 86 % des Gesamtwerts aller erteilten Einzelgenehmigungen ausmachten. Auf die sonstigen Drittländer² entfielen rund 1,85 Mrd. € des Gesamtgenehmigungswertes.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen entschieden. Grundlage hierfür waren die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)3, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)⁴, der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)5, des "Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern" in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 (im Folgenden: "Gemeinsamer Standpunkt der EU")6 und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: "ATT")⁷ sowie die "Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019 (im Folgenden: "Politische Grundsätze")8. Zugleich wurden die Festlegungen der im Juni 2023 beschlossenen Nationalen Sicherheitsstrategie berücksichtigt.

- 1 Australien, Japan, Neuseeland und die Schweiz.
- 2 Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder dem Kreis der NATO-gleichgestellten Länder angehören.
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47).
- 4 Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 71).
- 5 Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).
- 6 Siehe Anlage 2 (in der aktuellen Fassung).
- 7 Siehe Anlage 3.
- 8 Siehe Anlage 1a.

Angesichts zahlreicher internationaler Krisen und terroristischer Bedrohungen sahen sich Deutschland und seine Verbündeten im Berichtszeitraum mit großen sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert. Bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik stand die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienten, erfolgten auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung auch im Jahr 2024 eine deutliche Beschleunigung von Lieferungen von Rüstungsgütern an Verbündete und weitere Länder umgesetzt. Sie hat hierzu die bereits in 2023 ergriffenen Maßnahmen zur Optimierung und Straffung der Verwaltungsprozesse in der Exportkontrolle erweitert, indem im Berichtszeitraum mehrere Maßnahmenpakete zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erlassen wurden.

Zur Schaffung von Transparenz zu exportkontrollpolitischen Entscheidungen legt die Bundesregierung seit dem Jahr 1999 den Rüstungsexportbericht vor. Über die Genehmigungsentscheidungen im ersten Halbjahr 2024 hatte die Bundesregierung in ihrem Zwischenbericht im Juni 2025 informiert.

Die Bundesregierung legte zudem die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Deutschen Bundestag offen. Das Parlament wurde im Jahr 2024 mehrfach über abschließende Genehmigungsentscheidungen des BSR unterrichtet.

Die Bundesregierung beantwortete auch im Jahr 2024 zahlreiche Parlamentarische Anfragen zu einer Vielzahl von Aspekten der Rüstungsexportpolitik; Antworten sind unter https://www.bundes-wirtschaftsministerium.de/Navigation/DE/Ser-vice/Parlamentarische-Anfragen/parlamentarische-anfragen abrufbar.

2. Genehmigungspraxis für Klein- und Leichtwaffen und Endverbleibskontrolle

Die Bundesregierung verfolgte auch im Berichtszeitraum das Ziel, das Risiko der unkontrollierten Weiterverbreitung von Klein- und Leichtwaffen zu senken. Grundlage hierfür waren die im März 2015 verabschiedeten Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (so genannte Kleinwaffengrundsätze)⁹ sowie die Politischen Grundsätze vom 26. Juni 2019, wonach der Export von Kleinwaffen in Drittländer grundsätzlich nicht genehmigt werden soll.

Das im Jahr 2015 eingeführte Kontrollinstrument von Vor-Ort-Kontrollen des Endverbleibs aus Deutschland gelieferter Klein- und Leichtwaffen (so genannte Post-Shipment-Kontrollen) wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Seit Mitte 2017 konnte eine Vielzahl an Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Klein- und Leichtwaffen durchgeführt werden. Im Jahr 2024 wurden Post-Shipment-Kontrollen bei staatlichen Empfängern in Tunesien, Kuwait, Argentinien, Kosovo, Sri Lanka, Katar und der Republik Korea durchgeführt. Deutschland hat mit dem Instrument der Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen und wirbt aktiv für deren Einführung. Weitere EU-Staaten haben mittlerweile vergleichbare Verifikationsmaßnahmen eingeführt. Die Bundesregierung wird der Kontrolle von Kleinund Leichtwaffenexporten weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen.

3. Genehmigungszahlen und Meldewerte 2024

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein auf Basis der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist hingegen kein tauglicher Gradmesser für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik. Hierfür bedarf es vielmehr einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter.

Der Begriff der Rüstungsgüter umfasst eine ganze Spannbreite von Gütern, die über die die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschenden Begriffe wie z.B. "Waffen" oder "Panzer" weit hinausgehen. Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter¹⁰ beinhaltet beispielsweise auch Minenräumgeräte, Funkgeräte, ABC-Schutzausrüstung sowie Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die unter anderem dem Personen- und Selbstschutz von Botschaften und Organisationen der Vereinten Nationen dienen.

Bei der Betrachtung muss außerdem berücksichtigt werden, dass die Statistik regelmäßig durch den Genehmigungswert einzelner oder mehrerer Großprojekte maßgeblich beeinflusst wird. Über solche großen Ausfuhrvorhaben wird zudem in der Regel mehrere Jahre vor der eigentlichen Ausfuhr entschieden. Das führt dazu, dass die entsprechenden Genehmigungsentscheidungen erst mit erheblichem zeitlichen Verzug Niederschlag in der Rüstungsexportstatistik finden. Genehmigungswerte können daher auch nicht losgelöst von Entscheidungen aus Vorjahren oder früheren Legislaturperioden betrachtet werden.

In die Gesamtbetrachtung von Genehmigungswerten sind zudem Allgemeine Genehmigungen (AGGen) als eine Sonderform der Ausfuhrgenehmigungen mit einzubeziehen. Sie ersetzen in bestimmten Fällen das Verfahren der Einzelausfuhrgenehmigungen, bündeln verschiedene Fallgestaltungen und beschleunigen damit die Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich sind auf Grundlage der AGGen getätigte Rüstungsexporte durch die betreffenden Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu melden. Für die umfassende Einordung der Zahlen ist somit eine gemeinsame Betrachtung von Einzelgenehmigungswerten und den Meldewerten zu den AGGen erforderlich. Detaillierte Angaben zu diesen Meldedaten erfolgen im Abschnitt III.1.j).

Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2024 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von rund 12,83 Mrd. € (2023: 12,13 Mrd. €) erteilt. Davon entfielen Genehmigungen in Höhe von rund 10,98 Mrd. € (86 %) auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Republik Korea und Singapur sowie zur Unterstützung der Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg. Der durchschnittliche jährliche Gesamtwert erteilter Einzelausfuhrgenehmigungen im Zeitraum 2020 bis 2024 betrug 9,70 Mrd. €.

Vom Gesamtwert des Jahres 2024 entfiel ein Anteil von 12 % (2023: 50 %) auf Genehmigungen für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Für Drittländer wurden Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von rund 11,26 Mrd. € (2023: 6,06 Mrd. €) erteilt, davon entfiel der höchste Ausfuhrgenehmigungswert mit 8,15 Mrd. € auf die Ukra-

ine, während auf die Republik Korea 34,31 Mio. € und Singapur 1,21 Mrd. € entfielen, sodass der Wert für die sonstigen Drittländer rund 1,85 Mrd. € betrug. Der Durchschnitt der Jahreswerte für Genehmigungen für Ausfuhren in Drittländer im Zeitraum 2020 bis 2024 betrug 5,89 Mrd. €.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Jahr 2024 wurden 100 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) mit einem Gesamtwert von 1,04 Mrd. € erteilt. Darin enthalten waren 43 Genehmigungen im Gesamtwert von 843,34 Mio. €, die als Folgeanträge für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare SAG erteilt wurden, deren Werte bereits in früheren Berichten ausgewiesen wurden. Unter Berücksichtigung dieser Genehmigungen erfolgte eine effektive Neuerteilung von SAG im Wert von 197,81 Mio. €. Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWV); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten die rechtlichen und politischen Vorgaben ebenso wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. SAG mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen

Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher in systematischer Hinsicht unzulässig.

Ein Vergleich der SAG-Werte für die Jahre 2024 (1,04 Mrd. €), 2023 (1,48 Mrd. €), 2022 (701,7 Mio.), 2021 (4,127 Mrd. €), 2020 (402,2 Mio. €), 2019 (508,5 Mio. €), 2018 (14,5 Mio. €), 2017 (325 Mio. €), 2016 (58,7 Mio. €) und 2015 (4,96 Mrd. €) zeigt, dass der Gesamtwert der genehmigten SAG starken Schwankungen ausgesetzt war. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu zehn Jahre) kann es einerseits zu Häufungen von Genehmigungsanträgen und erteilten Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, anderseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Die statistischen Werte sind daher für sich allein nicht aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik in einem Jahr.

Klein- und Leichtwaffen

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile belief sich im Jahr 2024 auf 161,3 Mio. € (2023: 93,6 Mio. €). Davon entfielen 85,2 Mio. € und damit rund 53 % des Genehmigungswertes auf EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine entfielen mit 75,6 Mio. € rund 47 % des Genehmigungswertes.

Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile wurden im Jahr 2024 im Wert von rund 242,4 Mio. € (2023: rund 111,85 Mio. €) erteilt. Davon entfielen ca. 45,1 Mio. € und damit rund 19 % des Genehmigungswertes auf EU-/NATO-und NATO-gleichgestellte Länder. Auf Singapur und die Ukraine entfielen mit 195,3 Mio. € rund 81 % des Genehmigungswertes.

Kumulierte Betrachtung der Werte von Einzelgenehmigungen und Meldewerten der Allgemeinen Genehmigung Nummer 33

Vom Gesamtwert der im Jahr 2024 erteilten Einzelgenehmigungen sowie den vorliegenden Meldedaten zu der Allgemeinen Genehmigung Nummer 33 für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von rund 13,4 Mrd. € entfallen 11,5 Mrd. € und damit rund 86 % auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Republik Korea, Singapur und die Ukraine. Weitere 1,85 Mrd. € und damit rund 14 % des Gesamtwerts entfallen auf die sonstigen Drittländer.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Deutsche Rüstungsexporte werden durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie durch den Gemeinsamen Standpunkt der EU und den Vertrag über den Waffenhandel (ATT) geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die Politischen Grundsätze.

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹¹ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II.4., zur EU unter Abschnitt II.3.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Kriegswaffen sind entsprechend § 1 Absatz 2 KrWaffKontrG Gegenstände, Stoffe oder Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen

zwischen Staaten zu dienen. Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG)¹² aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für deren Ausfuhr ist zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG ("Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr") und zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG in Verbindung mit der AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach dem AWG in Verbindung mit der AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) die Genehmigungsbehörde; das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sind jeweils für die Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG für ihren Geschäftsbereich verantwortlich.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

¹² Siehe Anlage 5.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kriegswaffen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunkts der EU und des ATT.

Die Ausfuhr der so genannten sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften des AWG in Verbindung mit der AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrundeliegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Absatz 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AWG hat folgenden Wortlaut:

- ,(1)Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um
 - 1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
 - 2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten.
 - 3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten ..."

Wie auch bei den Kriegswaffen wird die Entscheidung der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend den Politischen Grundsätzen, dem Gemeinsamen Standpunkt der EU sowie dem ATT getroffen.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG in Verbindung mit der AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWE.13 Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur Beurteilung und Entscheidung vor. Im BAFA ist eine Hotline eingerichtet, unter der die Antragsteller Auskünfte über den Stand der Genehmigungsverfahren erhalten. Darüber hinaus bekommen sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Auskunft über den Bearbeitungsstand.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet, deren Erörterung innerhalb der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört. Zweck der Voranfrage ist es, potenziellen Antragstellern bereits vor Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses eine Orientierung zum möglichen Ergebnis eines beabsichtigten Ausfuhrantrags zu geben. Die Beantwortung von Voranfragen stellt keine abschließende Entscheidung zu Rüstungsexporten dar und ersetzt diese auch nicht. Da sich die Umstände, unter denen Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, ändern können, kommt der Beantwortung einer Voranfrage insoweit keine Bindungswirkung zu.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Bei der Beantwortung von Voranfragen kommen die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer, insbesondere politischer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz des Bundeskanzlers tagt.

Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramtes, die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Energie sowie für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 die Politischen Grundsätze (aktuelle Fassung vom 26. Juni 2019), auf deren Basis Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u.a. folgende wesentliche Elemente:

- Einen Allgemeinen Teil, der Vorgaben zur Beachtung der Menschenrechte für Exportentscheidungen enthält, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. Entsprechend werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn "hinreichender Verdacht" besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird, wofür die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle spielt. Die Vorgaben der Politischen Grundsätze sind dabei restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem "eindeutigen Risiko" keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.
- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan,

Schweiz) einerseits und Drittländern andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.

 Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird grundsätzlich nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen sollen grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Absatz 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z.B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Land sein Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der VN-Charta wahrnimmt oder wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marineausrüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenschmuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine zunehmend größere Rolle.

- Das "besondere Interesse" der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt würde.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen

 insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien für die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008¹⁴ (aktualisiert in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14. April 2025) sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land insbesondere die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Auch der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts

kommt bei der Prüfung besondere Bedeutung zu. Im Lichte der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

Der ATT ist am 24.12.2014 in Kraft getreten und hat derzeit 116 Vertragsparteien (Stand: Juli 2025). 26 weitere Staaten haben den Vertrag unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde. Mit diesem Vertrag wurden erstmals international verbindliche einheitliche Mindeststandards für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Kern des Vertrages sind die in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen. Einzelheiten zum Vertrag über den Waffenhandel sind im Abschnitt II.7. ausgeführt.

3. Kleinwaffengrundsätze

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen verursacht. In Konfliktgebieten sind nationale Kontrollmechanismen zumeist gering entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an und handhabte diese im Berichtszeitraum besonders restriktiv. Dadurch soll das Risiko der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Weiterverbreitung von Kleinwaffen noch weiter gesenkt werden. Die im Juni 2019 geschärften Politischen Grundsätze legen dazu fest, dass für Drittländer grundsätzlich keine Genehmigungen für Kleinwaffenausfuhren erteilt werden sollen.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleine und Leichte Waffen in Drittländer sind darüber hinaus die im März 2015 durch die Bundesregierung beschlossenen "Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer" (Kleinwaffengrundsätze). In den Kleinwaffengrundsätzen ist insbesondere festgehalten, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer erteilt werden (z.B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben), die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen und entsprechende Munition eröffnen würden.

In den Endverbleibserklärungen für Drittländer muss über den üblichen Reexportvorbehalt (Reexport darf nur nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung erfolgen) hinaus die Zusage gemacht werden, dass Kleine und Leichte Waffen nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender im Empfängerland weitergegeben werden.

Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen in Drittländer der Grundsatz "Neu für Alt" Anwendung. Danach müssen sich staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen verpflichten, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Waffen zu vernichten. Soll ein plausibler Mehrbedarf gedeckt werden und daher keine Aussonderung von Altwaffen stattfinden, findet alternativ der Grundsatz "Neu, Vernichtung bei Aussonderung" Anwendung. Danach muss sich der Empfänger verpflichten, die zu liefernden neuen Waffen nach deren Aussonderung zu vernichten. Entsprechende Zusicherungen muss der Empfängerstaat in den jeweiligen Endverbleibserklärungen abgeben, die im Rahmen des Exportgenehmigungsverfahrens vorzulegen sind.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Angleichung der Rüstungsexportpraxis auf europäischer Ebene mit dem Ziel möglichst weitreichender Kontrollen ein. Deutschland wirbt auf europäischer und internationaler Ebene insbesondere für die Verbreitung des Exportgrundsatzes "Neu für Alt" und dessen Variante "Neu, Vernichtung bei Aussonderung" sowie für das System der Post-Shipment-Kontrollen.

4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den Politischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen, insbesondere hinsichtlich eines gesicherten Endverbleibs, umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Ergänzend dazu hat die Bundesregierung im Juli 2015 die Einführung so genannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte beschlossen. Post-Shipment-Kontrollen sind Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort stattfinden können. Empfänger vor Ort stattfinden können. Empfänger vor Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländer muss seitdem bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung die Zustimmung zu einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland vorliegen.

Mit diesen Kontrollen wird überprüft, ob die staatlichen Empfänger in Drittländern ihre Zusagen aus der Endverbleibserklärung einhalten, also ob die

exportierten Waffen auch bei dem angegebenen staatlichen Endempfänger tatsächlich vorgehalten werden. Sollten Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert werden, wird das Empfängerland gemäß Abschnitt IV Nr. 5 der Politischen Grundsätze bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Nach Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen und den ersten einschlägigen Ausfuhren konnte seit 2017 eine Vielzahl an Kontrollen durchgeführt werden. 2021 wurde das Instrument der Post-Shipment-Kontrollen nach einer Pilotphase evaluiert und verstetigt.

Im Jahr 2024 wurden Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Klein- und Leichtwaffen bei Empfängern in Tunesien, Kuwait, Argentinien, Kosovo, Sri Lanka, Katar und der Republik Korea durchgeführt. Allgemein ist der genaue Zeitpunkt der Durchführung solcher Kontrollen von Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel die Produktion bzw. die konkrete Auslieferung der Rüstungsgüter. Hier kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung kommen, zumal eine Kontrolle des Endverbleibs erst nach einer gewissen Verbleibsdauer der Waffen beim Endverwender sinnvoll ist. Aufgrund der restriktiven Kleinwaffenpolitik der Bundesregierung ist die Anzahl der einschlägigen Ausfuhren, die sich für die Durchführung von Post-Shipment-Kontrolle qualifizierten, begrenzt.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen sind das BAFA und die jeweilige deutsche Auslandsvertretung beauftragt.

Deutschland hat mit den Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen. Die Bundesregierung setzt sich auch international für die weltweite Anerkennung und Anwendung des Instruments von Post-Shipment-Kontrollen ein.

Dementsprechend hat die Bundesregierung auch im Berichtszeitraum weiter aktiv für die Etablierung dieses Kontrollinstruments bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie auch global geworben und andere Staaten bei der Einführung von Post-Shipment-Kontrollen beraten. Das Interesse an den deutschen Erfahrungen bleibt hoch: Andere EU-Staaten haben mittlerweile vergleichbare Verifikationsmaßnahmen eingeführt. Das Thema wird auch weiterhin regelmäßig in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe für Nichtverbreitung und Rüstungsexporte thematisiert. Im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) wurde unter deutscher Beteiligung eine Anleitung zur Ein- und Durchführung von Post-Shipment-Kontrollen erarbeitet.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt, z.B. das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention) und das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen), die u.a. Verbote zu Transfers der entsprechenden Waffen und Ausbringungsmittel enthalten. Die Bundesregierung tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein und unterstützt Initiativen zur Vervollständigung des internationalen Regelwerks.

Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können, und fördert Projekte, die bei der konkreten Umsetzung dieser internationalen Standards helfen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹⁶ wiedergegeben.

2. Waffenembargos

EU und OSZE, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört, haben eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 74 ff.) oder Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese Waffenembargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Einzelheiten zu den Waffenembargos, die im Berichtsjahr bestanden, sind in Anlage 6 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen. Die Bundesregierung setzt gemeinsam mit EU-Partnern und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) ihr Engagement für eine weitere Verbreitung des Vertrags über den Waffenhandel fort, der weltweit einheitliche Mindeststandards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern definiert (s. auch Abschnitte II.7. und II.8.).

Der rechtlich verbindliche Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 in der Fassung vom 14. April 2025 enthält Kriterien (siehe Anlage 2, Artikel 2), die von allen EU-Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungen zugrunde zu legen sind. Die nächste Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts steht zum 15. April 2030 an.

Der Gemeinsame Standpunkt ist integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik, auf den die Politischen Grundsätze Bezug nehmen. Sein operativer Teil enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz einer vorliegenden Ablehnungsanzeige ("Denial"-Notifizierung) eines anderen Mitgliedstaates aus vorangegangenen Jahren "eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion" zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Konvergenz weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Informationsaustausch über einzelne Bestimmungsländer im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe für Nichtverbreitung und Rüstungsexporte.

Ergänzend regelt der Benutzerleitfaden zum Gemeinsamen Standpunkt Einzelheiten des Denial-Verfahrens und gibt u.a. detaillierte Hinweise zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Kriterien¹⁷.

Am 16. Dezember 2024 hat der Rat den 26. Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts der EU im Jahre 2023 beschlossen¹⁸. Neben der reinen Textfassung ist der Bericht in einer durchsuchbaren Online-Datenbank¹⁹ auf der Webseite des Europäischen Auswärtigen Dienstes verfügbar.

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament, den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts des Rates verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsvertretern wurde auch 2024 weitergeführt.

4. Wassenaar Arrangement

Das 1996 von Deutschland mitgegründete Wassenaar Arrangement (WA)20 zielt auf die Förderung von Transparenz, den Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter) ab. Diesem politisch bindenden Übereinkommen gehören 42 Staaten an (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, waren dies im Jahr 2023 Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russische Föderation, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten). Die Teilnehmerstaaten streben eine Harmonisierung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern. Die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten dient v.a. der Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Das WA sieht ferner vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über versagte Ausfuhrgenehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Staaten, die nicht am WA teilnehmen, unterrichten.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2024 aktiv an der Arbeit des WA, beispielsweise durch Evaluierungen im Kontext der Beitrittsgesuche von Montenegro und Bosnien und Herzegowina. Auch engagierte sich die Bundesregierung weiterhin dafür, dem Thema Menschenrechte bei der Prüfung von Ausfuhranträgen auch im Wassenaar-Kontext größere Bedeutung zu verschaffen. Obwohl dieses Engagement von einer Vielzahl gleichgesinnter Staaten unterstützt wird, konnte

¹⁷ Internet: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6881-2025-INIT/de/pdf

¹⁸ Internet: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16016-2024-INIT/de/pdf

¹⁹ Internet: https://webgate.ec.europa.eu/eeasqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/74299ecd-7a90-4b89-a509-92c9b96b86ba/state/analysis

²⁰ Internet: http://www.wassenaar.org

bislang diesbezüglich kein Konsens unter den Mitgliedstaaten des WA hergestellt werden. Deutschland wird dem Thema Menschenrechte im WA weiterhin große Aufmerksamkeit widmen. Im Rahmen der fortlaufenden Aktualisierung der WA-Güterlisten fanden die Beiträge des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Anerkennung.

5. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsresolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme²¹ sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen jeweils zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinen und Leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Bislang haben über 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2008 ist jedoch tendenziell ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, v.a. in Afrika, Asien und Lateinamerika, wobei zumindest in den Berichtszeiträumen 2021 und 2022 eine Abkehr von diesem Trend zu verzeichnen war. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch regelmäßige Berichterstattung.

Durch die fortlaufende Unterstützung des Sekretariats des VN-Waffenregisters und den aktiven Einsatz für eine Vereinfachung der Berichterstattung im Rahmen der Regierungsexpertengruppe für das VN-Waffenregister im Jahr 2023 leistete die Bundesrepublik Deutschland einen wichtigen Beitrag, um die Beteiligung an der Berichterstattung zu erhöhen und so die Effektivität des VN-Waffenregisters als Transparenzinstrument zu stärken.

2016 ist es auf Initiative Deutschlands hin gelungen, Drohnen ins VN-Waffenregister aufnehmen zu lassen. Darüber hinaus konnten mit Unterstützung der Bundesregierung im Jahr 2022 auch unbemannte Helikopter im VN-Waffenregister aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um freiwillige Transparenzmaßnahmen zu Beständen, Ankäufen und Transfers bewaffneter Drohnen bzw. bewaffneter Helikopter.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2024 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet:

²¹ Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme ("MANPADS").

Tabelle A

Land	Güter	Stück- zahl
Australien	Gepanzerte Kampffahrzeuge: Boxer Recon	11
Dänemark	Gepanzerte Kampffahrzeuge: Wisent 2	1
Estland	Raketen und Raketenstartsysteme: Abfeuereinrichtung - SPIKE	6
Griechenland	Raketen und Raketenstartsysteme: Abfeuereinrichtung - RAM	1
Kanada	Kampfflugzeuge: Douglas TA-4J Skyhawk	1
Litauen	Gepanzerte Kampffahrzeuge: BPz - Bergepanzer	2
Norwegen	Gepanzerte Kampffahrzeuge: ACSV	16
Portugal	Kampfflugzeuge P-3C Orion	4
Serbien	Kampfhubschrauber: H145M	2
Singapur	Kampfpanzer: Leopard 2	33
Singapur	Kriegsschiffe U-Boot Klasse 218	1
Slowakei	Slowakei Kampfpanzer: Leopard 2	
Tschechien	Tschechien Kampfpanzer: Leopard 2	
Tschechien	Gepanzerte Kampffahrzeuge: Bergepanzer Büffel	1
Ukraine	Kampfpanzer	78
Ukraine	Großkalibrige Artilleriesysteme	11
Ukraine	Gepanzerte Kampffahrzeuge	306
Ukraine	Raketen und Raketenstartsysteme	316
Ungarn	Kampfpanzer: Leopard 2	29
Ungarn	Großkalibrige Artilleriesysteme: Panzerhaubitze 2000	1
Ungarn	Gepanzerte Kampffahrzeuge: Lynx	17
Ungarn	Gepanzerte Kampffahrzeuge: Bergepanzer Büffel	2
Vereinigte Staaten	Raketen und Raketenstartsysteme: AARGM Missile	8
Vereinigte Staaten	Gepanzerte Kampffahrzeuge: Boxer GTK / MIV	21
Zypern	Raketen und Raketenstartsysteme: Abfeuereinrichtung - SPIKE	30

Über die Verpflichtung des VN-Waffenregisters hinaus hat Deutschland für das Kalenderjahr 2024 auch Exporte von Kleinwaffen und Leichten Waffen²² freiwillig an das VN-Waffenregister gemeldet²³ (siehe auch Anlage 11).

6. Internationaler Einsatz zur Kontrolle von Kleinen und Leichten Waffen

In gewaltsamen Konflikten werden die weitaus meisten Menschen durch den Einsatz von Kleinwaffen (z.B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre) und von Leichten Waffen (z.B. leichte Mörser) verletzt oder getötet. Die unkontrollierte Verbreitung dieser Waffen verschärft die gewaltsame Austragung von Konflikten, erschwert deren friedliche Beilegung und beeinträchtigt eine friedliche Nachkriegsordnung. Darüber hinaus steht deren unkontrollierte Verbreitung im engen Zusammenhang mit Terrorismus, Organisierter Kriminalität und gewaltbereitem Extremismus. Der Großteil der Opfer von Kleinwaffen wird durch Gewaltverbrechen verursacht. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen können.

Zur Eindämmung der unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen, Leichten Waffen und Munition hat die Bundesregierung im Jahr 2024 weltweit Projekte im Umfang von über 15 Mio. € aus Mitteln des Auswärtigen Amts unterstützt. Damit ist Deutschland unter den größten Gebern in dem Bereich. So unterstützt Deutschland u.a. seit 2018 die Ukraine dabei, Proliferationsrisiken von Kleinwaffen, Leichten Waffen und Munition wirkungsvoll zu begegnen, und fördert dafür u.a. Programme von OSZE und UNODC. Die Grundlage für dieses Engagement hat Deutschland gemeinsam mit Frankreich und Polen ("Weimarer Dreieck") im Jahr 2018 gelegt. Um auf erhöhte Prolifera-

²² Zum Begriff der Kleinen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III.1.g) dieses Berichts.

²³ Siehe dazu https://www.unroca.org/en/germany/report/2024/

tionsgefahren vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs der afghanischen Sicherheitskräfte im Herbst 2021 zu reagieren, hat die Bundesregierung ihre Unterstützung für Staaten in Zentralasien über die OSZE im Bereich Kleinwaffenkontrolle ausgeweitet.

Da illegale Waffen- und Munitionsströme an Landesgrenzen nicht Halt machen und deren Eindämmung koordinierter Strategien bedarf, setzt sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene für eine stärkere regionale Zusammenarbeit von Staaten entlang konkreter Ziele ein. Beispielhaft sei hier die deutsch-französische Initiative zur Stärkung von Kleinwaffenkontrolle in den Staaten des westlichen Balkans genannt, die in Form eines 2018 angenommenen "Regionalen Fahrplans" darauf abzielt, die Kontrolle über die illegalen Waffenbestände zu erlangen, den illegalen Handel in diesen Staaten und aus diesen heraus zu unterbinden und die legislativen Voraussetzungen für eine EU-Mitgliedschaft in diesem Bereich zu schaffen. Davon inspiriert einigten sich 2020 die Vertreter der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) und die Dominikanische Republik wie auch 2025 die zentralamerikanischen Staaten auf sub-regionale Fahrpläne für umfassende Kleinwaffenkontrolle. Auch in Afrika unterstützt die Bundesregierung bei der Umsetzung eines regionalen Aktionsplans zu Kleinwaffenkontrolle in der ECOWAS-Region, die "Silencing the Guns"-Initiative der Afrikanischen Union sowie weitere Projekte zur umfassenden Kleinwaffenkontrolle.

Auf multilateraler Ebene ist es Ziel der Bundesregierung, im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms²⁴ und durch regionale Initiativen, z.B. im Rahmen der 2018 vom Rat in neuer Fassung angenommenen EU-Kleinwaffenstrategie²⁵, des OSZE-Kleinwaffendokuments²⁶ und des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller

Munition²⁷, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Zudem förderte die Bundesregierung maßgeblich die Implementierung des Modularen Kompendiums zur Implementierung der Kleinwaffenkontrolle (Modular Smallarms-control Implementation Compendium MOSAIC).

Außerdem engagiert sich die Bundesregierung dafür, dass Lücken in internationalen Regelwerken geschlossen werden, und internationale Instrumente mit technologischen Entwicklungen in der Herstellung und Nachverfolgung von Kleinen und Leichten Waffen Schritt halten. Seit 2017 hatte sich Deutschland in den Vereinten Nationen darum bemüht, den Gefahren und Risiken einer unkontrollierten Proliferation konventioneller Munition mit einem internationalen Rahmenwerk zu begegnen. Das unter deutschem Vorsitz verhandelte "Global Framework for Through-life Conventional Ammunition Management" wurde 2023 durch die Annahme einer Resolution der VN-Generalversammlung mit überwältigender Mehrheit von 176 Staaten und ohne Gegenstimme angenommen. Im Juni 2025 wurden im Rahmen einer Vorbereitungskonfrenz in New York Modalitäten und Empfehlungen für das erste Staatentreffen 2027 vereinbart.

Ein besonderes Ziel der Bundesregierung ist außerdem, die Perspektiven von Frauen stärker in Prozesse der Kleinwaffenkontrolle einzubeziehen.

Deutschland ist Gründungsmitglied des Netzwerks für Gleichstellung bei der Kleinwaffenkontrolle ("Gender Equality Network For Small Arms Control", GENSAC), das seit 2019 besteht. Bei der Förderung regionaler Initiativen und Projekte stärkt die Bundesregierung die Teilhabe von Frauen.

Zudem fördert die Bundesregierung Projekte zur genderspezifischen Datenerhebung und -analyse sowie Forschung.

²⁴ Vgl. VN-Dokument A/CONF, 192/15, Internet: https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/programme-of-action/

²⁵ Internet: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13581-2018-INIT/de/pdf

²⁶ OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleine und Leichte Waffen vom 24. November 2000, Internet: https://www.osce.org/fsc/20783?download=true

²⁷ OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 über Lagerbestände konventioneller Munition vom 19. November 2003, Internet: http://www.osce.org/de/fsc/15794

Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet die Bundesregierung strikte und effiziente Kontrollen. Die Bundesregierung legte zum Zwecke der Kohärenz zwischen Exportkontrollpolitik und der Außen-, Sicherheits- sowie Entwicklungspolitik – wie oben bereits dargelegt – besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

Kleinwaffen sind ebenfalls Bestandteil der Bemühungen im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT; siehe auch Abschnitt II.7.). Die Bundesregierung hat 2023 ihr internationales Werben für ergänzende Vor-Ort-Kontrollen der Ausfuhr von Kleinwaffen (sog. "Post-Shipment-Kontrollen") fortgesetzt.

7. Vertrag über den Waffenhandel ("Arms Trade Treaty" – ATT)²⁸

Der Vertrag über den Waffenhandel ("Arms Trade Treaty" – ATT)²⁹ schaffte mit seinem Inkrafttreten 2014 erstmals völkerrechtlich verbindliche, einheitliche Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern mit dem Ziel, den von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern ausgehenden erheblichen Gefahren, die sich im Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten, in Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie in der Existenz eines illegalen Marktes zeigen, zu begegnen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Ausfuhren, Einfuhren, Durchfuhren, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen gesetzlich zu regeln und insbesondere Ausfuhren einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen. Neben Großwaffensystemen sind auch Kleine und Leichte Waffen, weite Bereiche an konventioneller Munition sowie Teile von Waffensystemen erfasst.

Der ATT hat derzeit 116 Vertragsparteien (Stand: Juli 2025), 26 weitere Staaten haben den Vertrag unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.

Im Zeitraum zwischen der neunten und der zehnten Vertragsstaatenkonferenz (August 2023 bis August 2024) hat Deutschland aktiv zur besseren Strukturierung und Fokussierung von Universalisierungsbemühungen beigetragen.

Darüber hinaus wirbt die Bundesregierung kontinuierlich bilateral und international sowie in enger Abstimmung mit den EU-Partnern für einen Beitritt zum bzw. für die Ratifikation des ATT und unterstützt andere Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Vertrages in adäquate nationale Kontrollsysteme. Kofinanziert durch das Auswärtige Amt, setzte das BAFA im Auftrag der EU ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich um. Das BAFA kann mit diesen Projekten u.a. für die Art und Weise werben, mit der Deutschland und die EU illegalen Waffenhandel verhindern; BAFA findet mit diesen Projekten international eine hohe Anerkennung.

Die zehnte Vertragsstaatenkonferenz des ATT fand im August 2024 unter Vorsitz Argentiniens statt. Das "Jubiläum" war Anlass zu einer Bestandsaufnahme des bisher im Rahmen des ATT Erreichten. Dabei wurden auch wichtige Impulse für eine Effektivitätssteigerung bei der Implementierung des ATT gegeben und Möglichkeiten identifiziert, Kosten zu sparen.

²⁸ Vgl. den ausführlicheren Beitrag zum Arms Trade Treaty im Rüstungsexportbericht 2012 sowie die Denkschrift zum Vertragsgesetz unter https://www.auswaertiges-amt.de/blob/254196/1663215627aac722c8a7a3e2271f4124/att-denkschrift-data.pdf.

²⁹ Im Internet abrufbar unter https://thearmstradetreaty.org/. Der Vertragstext ist in Anlage 3 beigefügt.

8. Outreach-Aktivitäten

Die Wichtigkeit effektiver Rüstungsexportkontrollen ist bei den Ländern mit etablierten Rüstungsexportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie Teilnehmer des Wassenaar Arrangements) allgemein anerkannt. Daher besteht unter diesen Ländern auch große Einigkeit darüber, dass es wichtig ist, für die Etablierung effektiver Rüstungsexportkontrollen zu werben (so genanntes Outreach). Denn nur, wenn eine möglichst große Anzahl von Ländern vergleichbare Standards anwendet und bei der Umsetzung eng miteinander kooperiert, kann Exportkontrolle ihr gesamtes Potenzial ausschöpfen.

Das BAFA setzte daher als Implementierungsorganisation zahlreiche Outreach-Projekte um. Zwei dieser Kooperationsprojekte dienten der Stärkung von Rüstungsexportkontrollen, beide im Auftrag der EU.

Dabei handelte es sich zum einen um das "Arms Trade Treaty Outreach Project" (EU ATT OP III; 01.02.2022 – 31.01.2025). Dieses diente der Stärkung des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty kurz ATT). Das Projekt wirbt zum einen für die Universalisierung des ATT und unterstützt zum anderen Partnerländer in der praktischen Umsetzung ihrer Vertragsverpflichtungen.

Deutschland beteiligt sich nicht nur durch den Einsatz des BAFA als Implementierungsorganisation, sondern kofinanziert das Projekt auch. Seit 2017 ist neben dem BAFA auch Expertise France, eine halbstaatliche französische Agentur, an der Umsetzung – mit eigenen Partnerstaaten – beteiligt. Insgesamt arbeitet das BAFA im EU ATT OP III mit neun Partnern zusammen: Botsuana, Chile, Costa Rica, Kasachstan, Kolumbien, Malaysia, Peru, Sambia, Thailand.

Im Jahr 2024 wurden durch das BAFA sieben nationale Workshops für einzelne Projektpartnerländern durchgeführt, zwei Studienreisen für Partner in Länder mit fortgeschrittenen Rüstungsexportkontrollsystemen sowie zwei "Side Events" am Rande der ATT-Vertragsstaatenkonferenz bzw. einem dazugehörigen Vorbereitungstreffen der Vertragsstaaten organisiert. Daneben beteiligte sich Deutschland an der Vorbereitung, um ab 2025 eine vierte EU ATT-Projektphase zu etablieren.

Zudem setzt das BAFA weiterhin das so genannte COARM-Projekt (benannt nach dem so genannten COARM-Format der Ratsarbeitsgruppe für Nichtverbreitung und Rüstungsexporte) um. Dieses Projekt ging im Jahr 2024 bereits in die sechste Projektphase (COARM VI; 01.11.2023 - 31.01.2025) und soll auch danach fortgesetzt werden. Im Kontext dieses Projekts arbeitete das BAFA mit 24 Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik zusammen. Auch hier beteiligte sich Deutschland erneut mit einer Kofinanzierung. Sechs nationale Workshops, drei Regionalkonferenzen, zwei binationale Veranstaltungen, eine Studienreise sowie drei "Advanced Capacity Building Activities" für fortgeschrittene Partnerländer fielen dabei in das Berichtsjahr 2024.

In allen Outreachprojekten zielt das BAFA als Implementierungsorganisation darauf ab, Partnerländern fachliche Unterstützung bei der Entwicklung und Stärkung ihrer Exportkontrollsysteme anzubieten. Dabei sollen hohe gemeinsame Standards im Bereich der Rüstungsexportkontrolle gesetzt werden. Es ist dabei essenziell, dass sich die Unterstützung jeweils gezielt an den Bedürfnissen und Wünschen der Partnerländer orientiert und sie dabei begleitet, Exportkontrollsysteme aufzubauen, die auf der einen Seite im Einklang mit internationalen Standards stehen, aber auf der anderen Seite auch die individuellen nationalen Anforderungen, Herausforderungen und Besonderheiten berücksichtigen.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die 2024 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben eingeschränkt ist.

Das BAFA erfasste die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2024 werden unter Abschnitt III.1. dargestellt und in Anlage 8 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 Empfängerländer mit den höchsten Genehmigungswerten des Berichtsjahres findet sich in Anlage 7.

Tatsächliche Ausfuhren werden ausschließlich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter Abschnitt III.2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon die vorausgegangenen Berichte – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Zum Zeitpunkt der Beantwortung ist noch ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr), in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um u.a. zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausführern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 8 angefügte Übersicht über die im Jahre 2024 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³⁰ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATOgleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (sog. Drittländer)

dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte "AL-Positionen" (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Die Werte für die Republik Korea, Singapur sowie die Ukraine werden dabei ebenso wie die Werte für die sonstigen Drittländer am Ende dieser Länderkategorie jeweils gesondert ausgewiesen.

Entsprechende deutsche Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) sind unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) aufgeführt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2024 wurden in Deutschland insgesamt 5.052 Einzelanträge für die endgültige³¹ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (2023: 9.524). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug rund 12,83 Mrd. € (2023: 12,13 Mrd. €).

Auf die in Abschnitt II der Politischen Grundsätze genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO-und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 1,58 Mrd. € (Vorjahr: 6,07 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 736 Mio. € (Vorjahr: 3,28 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO-und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamtwert von 840 Mio. € (Vorjahr: 2,79 Mrd. €). Damit betraf ein Anteil von 12 % (2023: 50 %) EU-/NATO- und NATO-gleich-

gestellte Länder. Der Gesamtwert für Genehmigungen für Ausfuhren in Drittländer betrug 11,26 Mrd. € (Vorjahr: 6,06 Mrd. €), davon entfiel der höchste Ausfuhrgenehmigungswert mit 8,15 Mrd. € auf die Ukraine, während auf die Republik Korea 34,31 Mio. € und Singapur 1,21 Mrd. € entfielen (Ukraine, Republik Korea, Singapur zusammen rund 73 % des Genehmigungswerts für Drittländer), sodass der Wert rund 1,85 Mrd. € für die sonstigen Drittländer (rund 14 % des Gesamtwerts aller erteilten Einzelgenehmigungen) betrug.

Auf Ausfuhren mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen (Entwicklungs- und Fertigungskooperationen, grundsätzlich auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 168,56 Mio. €. Eine Übersicht zu den Einzelgenehmigungen, die für Zwecke der Umsetzung von Gemeinschaftsprogrammen erteilt wurden, findet sich in Anlage 9a.

Die nachstehende Abbildung 2 (s. Seite 26) lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte der letzten zehn Jahre starken Schwankungen unterlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

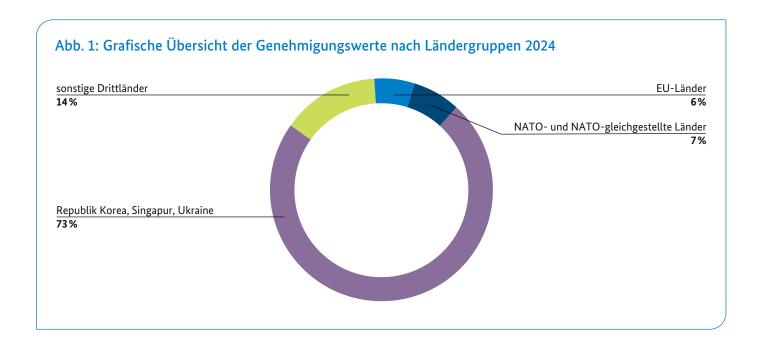
Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³² wurden im Jahr 2024 Einzelgenehmigungen im Wert von 9,09 Mrd. € erteilt (2023: 4,93 Mrd. €). Dies entsprach 71 % des Werts aller erteilten Einzelgenehmigungen (2023 lag dieser Anteil bei 40,6 %). Der Wert beruht im Wesentlichen auf erteilten Genehmigungen für die Ukraine. Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern, nach Genehmigungswerten, waren im Jahr 2024 Ukraine (8,15 Mrd. €), Algerien (558,7 Mio. €), Indien (224,0 Mio. €) und Ägypten (45,9 Mio. €). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Güterkategorien ist in Anlage 8 enthalten.

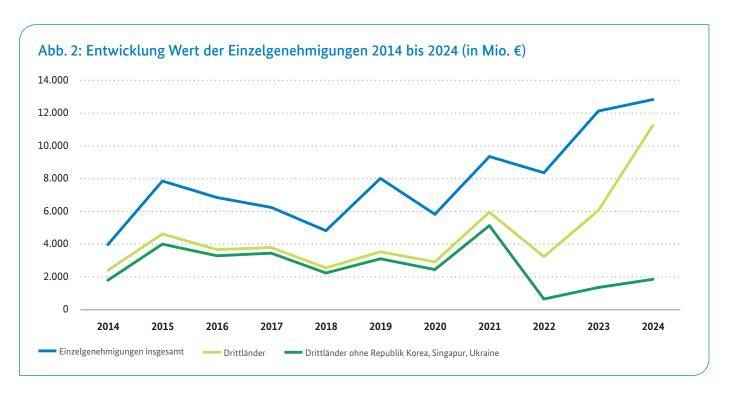
³¹ Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z.B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

³² Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u.a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 13 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³³ beliefen sich 2024 auf rund

22,6 Mio. € (2023: rund 60,2 Mio. €), das entspricht 0,2 % (2023: 0,5 %) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2024³⁴.

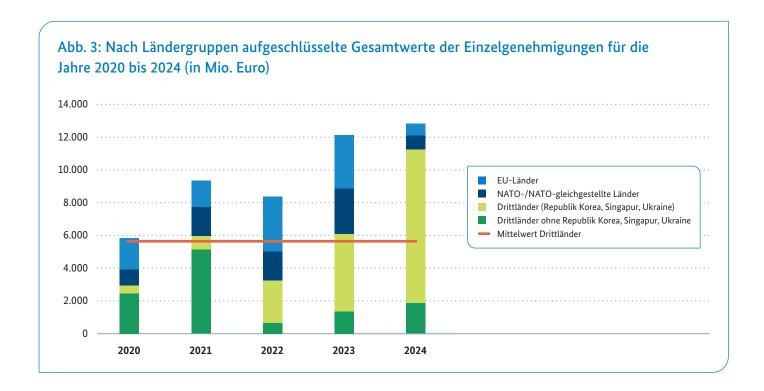




³³ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für das Jahr 2024 ("DAC List of ODA Recipients"), siehe Anlage 13.

³⁴ In den Genehmigungswerten sind Ausfuhrgenehmigungen insbesondere für VN-Missionen, EU-Delegationen und Hilfsorganisationen nicht enthalten.

Die folgende Grafik zeigt die nach Ländergruppen aufgeschlüsselten Gesamtwerte der Einzelgenehmigungen für die Jahre 2020 bis 2024 (in Mio. €).



b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt eine Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausführern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausführer, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Staaten ermöglicht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG auch Drittländer beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittländer sind zum Beispiel vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt und basiert auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter häufig ein- und ausgeführt werden. Dabei wird der genehmigte Höchstwert unterschiedlich stark ausgenutzt. Der Höchstwert ist jedoch kein Indiz für die tatsächlichen Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. SAG mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist aus diesen Gründen systematisch unzulässig.

Der Gesamtwert der genehmigten SAG unterliegt regelmäßig starken jährlichen Schwankungen. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu zehn Jahre) kann es einerseits zu zufälligen Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, anderseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen

Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

Im Jahr 2024 wurden 100 Anträge auf Erteilung einer SAG beim BAFA genehmigt, die einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur AWV enthalten. Für die Genehmigungserteilung galten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgte entsprechend unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunkts der EU und des ATT im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 100 (2023: 149) Genehmigungen beliefen sich auf einen Gesamtwert von 1,04 Mrd. € (2023: 1,48 Mrd. €). Darin enthalten waren 43 Genehmigungen im Gesamtwert von 843,34 Mio. €, die als Folgeanträge für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare SAG erteilt wurden, deren Werte bereits in früheren Berichten ausgewiesen wurden. Unter Berücksichtigung dieser Genehmigungen erfolgte eine effektive Neuerteilung von SAG im Wert von 197,81 Mio. €. Eine Übersicht der in die SAG jeweils einbezogenen Staaten befindet sich in Anlage 9.

Bei den 100 erteilten SAG im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

• In 31 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von so genannten Gemeinschaftsprogrammen. Als Gemeinschaftsprogramme werden die bi-, tri- und multinationalen Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter bezeichnet. Es sind mithin internationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, an denen die deutsche Regierung beteiligt ist. Das zuständige deutsche Ministerium beauftragt einen deutschen Hauptauftragnehmer als Konsortialführer mit der Durchführung und Abwicklung des Programms.

- In 17 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von so genannten regierungsamtlichen Kooperationen. Unter regierungsamtlichen Kooperationen werden Entwicklungs- und Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind.
- In 5 Fällen um die Fallgruppe TAG (Technologietransfer für Studienzwecke) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms.
- In einem Fall um Ausfuhren im Rahmen von Studien der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms sowie in 46 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von Studien für Programme und Initiativen der EU.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2024 wurden 62 Anträge (Vorjahr: 45) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 31,27 Mio. € (Vorjahr: 14,32 Mio. €). Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Anträgsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder aus anderen Gründen vor Bescheidung zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Akquirierung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine Voranfrage bezüglich der Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der statistischen Aufstellung (Anlage 8) erfasst wird. In aller Regel werden nach

einer negativ beantworteten Voranfrage aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen im Jahr 2024 Pakistan (21,12 Mio. €), Thailand (3,31 Mio. €), Malaysia (1,66 Mio. €) und die Philippinen (1,49 Mio. €). Einzelheiten über weitere Ablehnungen ergeben sich aus der Gesamtübersicht in Anlage 8.

d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Tabelle B zeigt, wie sich insgesamt die im Jahre 2024 erteilten Einzelgenehmigungen auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste verteilen.

Tabelle B: Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

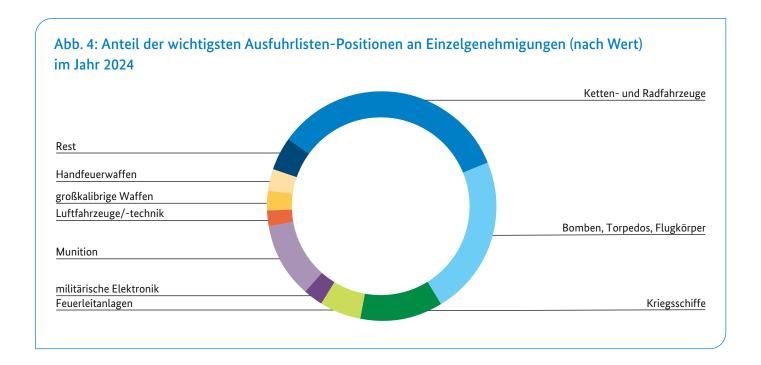
Position	Ware	Anzahl	Wert in Euro
A 0001	Handfeuerwaffen	1.470	397.915.818
A 0002	großkalibrige Waffen	435	377.769.667
A 0003	Munition	550	1.379.102.089
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	148	2.884.474.797
A 0005	Feuerleitanlagen	159	763.584.063
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	229	4.362.315.364
A 0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe	33	5.244.454
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	57	16.428.255
A 0009	Kriegsschiffe	187	1.504.044.462
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	574	251.840.120
A 0011	militärische Elektronik	228	333.181.040
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	14	2.720.287
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	46	57.972.028
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	57	41.787.724
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	148	91.992.609
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	52	67.149.915
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	105	59.457.246
A 0019	HF-Waffensystem	2	50.620
A 0021	militärische Software	306	42.569.740
A 0022	Technologie	878	192.777.898
Gesamt		5.678*	12.832.378.196

^{*} Die Tabelle basiert auf den 5.052 Einzelgenehmigungen des Jahres 2024³⁵. Sie zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahr 2024 mit rund 4,36 Mrd. € auf den Bereich der Position A 0006 der Ausfuhrliste (militärische Ketten- und Radfahrzeuge) entfiel

³⁵ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die so genannten Kleinwaffen, sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen so

genannten zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen (nähere Erläuterungen unter Abschnitt III.1.g).



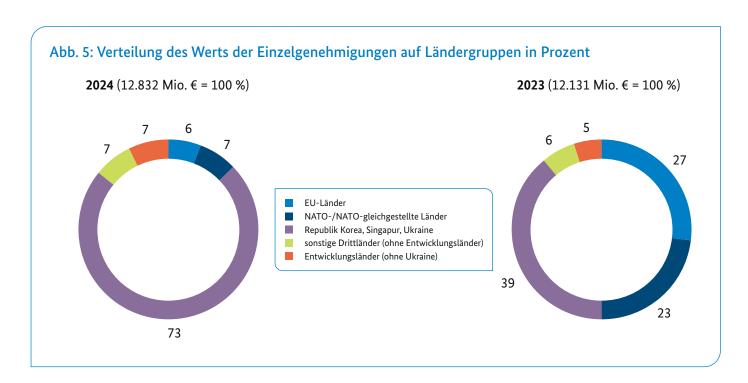
e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2014 bis 2024

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 2014 bis 2024 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer (weiter aufgeschlüsselt nach den anteiligen Werten der Länder Republik Korea, Singapur und Ukraine sowie der sonstigen Drittländer) dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 8.

Tabelle C: Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2014 bis 2024 – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleich- gestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Drittlandanteil Republik Korea, Singapur, Ukraine	Drittlandanteil sonstiger Drittländer	Einzel- genehmi- gungen gesamt	Sammel- ausfuhr- genehmigungen gesamt
2014	817	753	2.404	608	1.796	3.961	2.545
2015	2.475	763	4.621	618	4.003	7.859	4.960
2016	1.353	1.827	3.668	376	3.292	6.848	59
2017	1.483	965	3.795	347	3.448	6.242	325
2018	1.053	1.221	2.550	311	2.239	4.824	15
2019	3.141	1.342	3.530	423	3.107	8.014	508
2020	1.904	1.001	2.919	472	2.447	5.824	402
2021	1.620	1.781	5.951	819	5.132	9.352	4.127
2022	3.366	1.759	3.237	2.587	650	8.362	702
2023	3.278	2.791	6.061	4.706	1.355	12.131	1.482
2024	736	840	11.256	9.403	1.853	12.832	1.041

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis unterschiedlicher Ländergruppen zueinander für die Jahre 2023 und 2024. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder als Einheit betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleichbehandelt werden.



f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2024

Die unter e) dargestellten Genehmigungswerte beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2024 aufgeschlüsselt. Die 413 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen beliefen sich auf einen Gesamtwert von 8,13 Mrd. €, also 63 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2023: 6,40 Mrd. € bzw. 52,8 %; 2022: 3,96 Mrd. € bzw. 47,4 %, 2021: 4,22 Mrd. € bzw. 45,1 %, 2020: 2,64 Mrd. € bzw. 45,4 %, 2019: 2,59 Mrd. € bzw. 32,3 %, 2018: 669,57 Mio. € bzw. 13,9 %).

Davon entfielen auf EU-Länder 185 Einzelgenehmigungen im Wert von 490 Mio. € sowie auf NATO- und NATO-gleichgestellte Länder 137 Genehmigungen im Wert von 258 Mio. €.

In Tabelle D1 sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2024 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 7,4 Mrd. €, 2023: 3,4 Mrd. €, 2022: 1,32 Mrd. €, 2021: 3,79 Mrd. €, 2020: 1,48 Mrd. €, 2019: 816,97 Mio. €; 2018: 375,49 Mio. €; 2017: 1,58 Mrd. €). Insgesamt wurden 91 Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittstaaten erteilt, dies entspricht einem Anteil von rund 2 % gemessen an der Anzahl aller in 2024 erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern. Davon entfielen 71 Genehmigungen auf die Republik Korea, Singapur sowie die Ukraine. 20 Genehmigungen entfielen auf sonstige Drittländer, deren Anteil an der Gesamtzahl aller in 2024 erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern somit 0,4 % betrug.

Die in den Tabellen D und D1 behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können nicht in direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III.2. genannten Werten für die tatsächlichen Ausfuhren

Tabelle D: Die 20 Hauptbestimmungsländer nach Genehmigungswerten für Kriegswaffen im Jahr 2024

Land	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Ägypten	2	31.102.312
Belgien	12	25.566.830
Brasilien	1	38.408.300
Dänemark	4	15.037.886
Estland	7	57.085.442
Griechenland	4	85.724.808
Italien	13	19.581.206
Kanada	13	13.706.423
Katar	2	90.750.000
Norwegen	31	97.751.006
Polen	17	17.083.197
Saudi-Arabien	1	115.000.000
Schweden	19	30.350.134
Singapur	4	1.194.409.806
Spanien	12	16.729.462
Tschechien	10	151.563.114
Türkei	2	79.710.000
Ukraine	67	5.810.235.192
Vereinigte Arabische Emirate	3	91.550.572
Vereinigtes Königreich	21	32.482.256

von Kriegswaffen gesetzt werden. Aufgrund der Gültigkeitslaufzeiten der Genehmigungen können die Erteilung der Genehmigung und deren Ausnutzung für die tatsächliche Ausfuhr in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen. Zudem kommt es vor, dass trotz erteilter Genehmigung keine Ausfuhr erfolgt, weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben oder gänzlich aufgegeben wird.

Tabelle D1: Kriegswaffengenehmigungen in Drittländer im Jahr 2024

Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
2	31.102.312
2	398.726
1	38.408.300
1	1.896.900
1	27.995
2	32.449
2	90.750.000
2	3.036.252
1	120.000
1	115.000.000
2	10.098.676
3	91.550.572
91	7.387.067.180
71	7.004.644.988
20	382.422.182
	Genehmigungen 2 2 1 1 2 2 2 1 1 2 3 91 71

g) Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile 2024

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie bilden somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen (vgl. Abschnitt III.1.d). Die in den nachfolgenden Tabellen E bis H dargestellten Werte sind bereits in den unter Abschnitt III.1.a bis f dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Bereich der Kleinwaffen und insbesondere auf Drittstaaten; weitere Aufschlüsselungen – wie auch zu den Leichtwaffen – finden sich in Anlage 11.

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile (im Folgenden zusammenfassend: Kleinwaffen³6) belief sich im Jahr 2024 auf 161,3 Mio. €. Im Jahr 2023 lag der Wert bei 93,63 Mio. €. Die Genehmigungen für Drittländer umfassten 2024 einen Wert von 76,14 Mio. € (2023: 9,62 Mio. €, 2022: 1,04 Mio. €, 2021: 442.711 €, 2020: 572.122 €). Davon entfielen auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine 75,57 Mio. €. Der durchschnittliche Jahreswert für sonstige Drittländer für den Zeitraum 2020 bis 2024 beträgt rund 590 Tsd. €.

^{36 &}quot;Kleinwaffen" umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer, (halb- und vollautomatische) Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Tabelle E: Aufteilung der erteilten Kleinwaffengenehmigungen nach Ländergruppen

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen Werte in Euro
EU-Länder	41.578.098
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	43.597.335
Republik Korea, Singapur, Ukraine	75.572.160
Sonstige Drittländer	564.617
Gesamt	161.312.210
EU-Länder	25,77 %
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	27,03 %
Republik Korea, Singapur, Ukraine	46,85 %
Sonstige Drittländer	0,35 %

Tabelle E.1: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO- gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer (2022 mit weiterer Unterteilung)	Einzelgenehmigungen gesamt
2014	6,23	19,57	21,63	47,43
2015	11,13	6,81	14,49	32,43
2016	27,96	2,55	16,38	46,89
2017	27,27	5,45	15,10	47,82
2018	32,14	6,36	0,40	38,91
2019	39,58	29,50	0,40	69,49
2020	30,82	6,23	0,57	37,62
2021	28,21	15,24	0,44	43,89
2022	65,01	21,03	1,04*	87,08
2023	31,39	52,62	9,62**	93,63
2024	41,57	43,59	76,13***	161,31

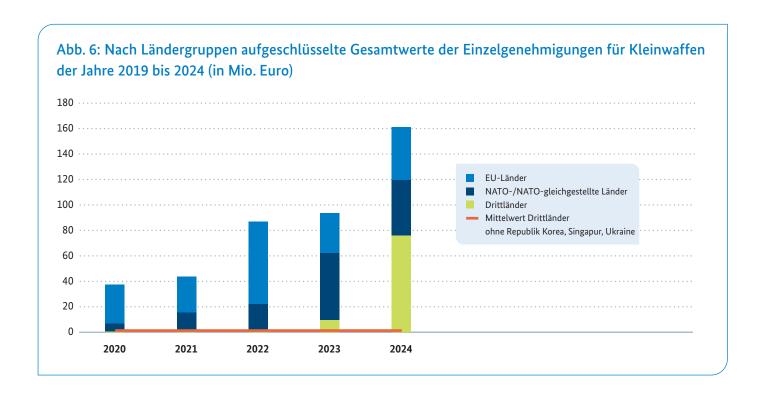
^{*} Der Wert entfiel ausschließlich auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine.

^{**} Davon entfielen 7,79 Mio. € auf die Republik Korea und die Ukraine sowie 1,83 Mio. € auf die sonstigen Drittländer.

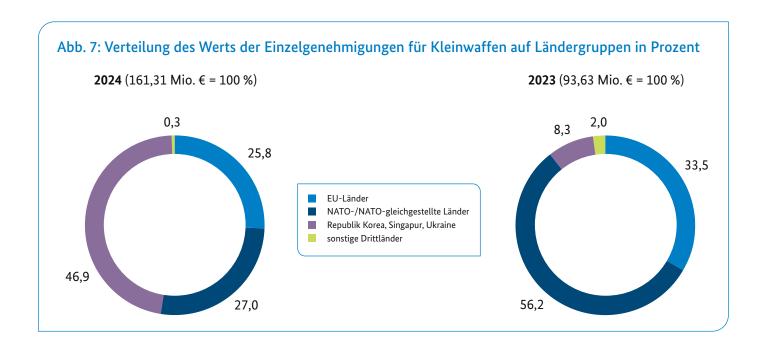
^{***} Davon entfielen 75,57 Mio. € auf Singapur und die Ukraine sowie 564.617 € auf die sonstigen Drittländer.

Die folgende Grafik zeigt die nach Ländergruppen aufgeschlüsselten Gesamtwerte der Einzelgeneh-

migungen für Kleinwaffen der Jahre 2020 bis 2024 (in Mio. €).



Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2023 und 2024 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die einzelnen Ländergruppen.



Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile in Drittländer wurden im Jahr 2024 im Wert von 76,13 Mio. € erteilt (2023: 9,62 Mio. €; 2022: 1,04 Mio. €; 2021: 442.711 €; 2020: 572.122 €). Der höchste Drittlandwert entfiel dabei auf die Ukraine (75,56 Mio. €).

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen war deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter d) zur AL-Position 0001 aufgeführt (332,03 Mio. €). Dies liegt daran, dass der für die AL-Position 0001 verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch zivil

genutzte Schusswaffen (Revolver, Pistolen) sowie Jagd- und Sportwaffen umfasst. Wie die für den militärischen Einsatz entwickelten und bestimmten Kleinwaffen unterfallen auch zivil genutzte Schusswaffen den strengen Vorgaben der deutschen Exportkontrolle, allerdings stehen Letztere nicht im Fokus der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Vermeidung von destabilisierenden Anhäufungen von Kleinwaffen.

Auf die Entwicklungsländer (vgl. hierzu Fußnote 34) entfielen im Jahr 2024 insgesamt 16 Genehmigungen (13 davon auf die Ukraine) für die Ausfuhr von Kleinwaffen(-teilen).

Tabelle F: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile in Drittländer nach Land, Genehmigungswert und Stückzahl für 2024

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Afghanistan [VN-Mission]	1	0001A-02	8.753	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	30
Ägypten	1	0001A-06	126.392 20.245	Maschinengewehre Teile für Maschinengewehre	2 diverse
Irak [Ertüchtigung]	1	0001A-02	122.602	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	5.900
Israel	1	0001A-02	3.000	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	60
Katar	1	0001A-06	189.000 6.000	Maschinengewehre Teile für Maschinengewehre	15 2
Kosovo	1	0001A-02	81.252	Gewehre mit KWL-Nummer	36
Singapur	1	0001A-05	10.230	Teile für Maschinenpistolen	100
Südsudan [VN-Mission]	1	0001A-02 0001A-05	3.618 3.755	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer Teile für Maschinenpistolen	18 18
Ukraine	13	0001A-02	37.352.824 20.000	Gewehre mit KWL-Nummer Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	13.000 1.000
		0001A-05	1.242.250 31.500	Maschinenpistolen Teile für Maschinenpistolen	325 10
		0001A-06	29.198.239 7.717.117	Maschinengewehre Teile für Maschinengewehre	1.449 diverse
Gesamt	21		76.136.777		
Singapur und Ukraine	14		75.572.160		
Sonstige Drittländer	7		564.617		

Tabelle G: Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteilen – Werte in Mio. Euro für die Jahre 2014 bis 2024

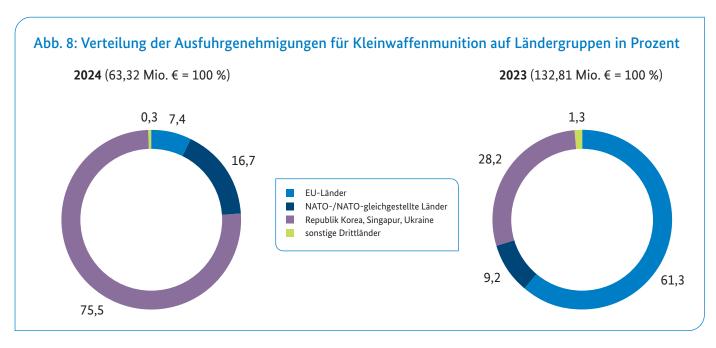
Als "Munition für Kleinwaffen" wurde bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u.a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer (2022 mit weiterer Unterteilung)	Einzelgenehmigungen gesamt
2014	4,45	17,23	5,53	27,21
2015	11,80	15,29	4,28	31,36
2016	39,05	271,10	17,61	327,76
2017	18,58	9,21	0,91	28,69
2018	7,99	3,52	0,47	11,98
2019	3,02	2,97	0,23	6,22
2020	6,07	3,80	0,98	10,85
2021	1,50	94,80	0,26	96,56
2022	22,90	26,38	11,99*	61,27
2023	81,44	12,23	39,14**	132,81
2024	4,69	10,59	48,03***	63,32

^{*} Davon entfielen auf die Ukraine rund 11,8 Mio. € und auf die sonstigen Drittländer 158.293 €.

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2023 und 2024 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die Ländergruppen. Vom Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen-

munition (63,32 Mio. €) entfiel 2024 ein Anteil von 75,8 % auf Drittländer, von diesem Drittlandsanteil entfielen 47,81 Mio. € und damit 75,5 % des Gesamtwertes auf Singapur und die Ukraine.



^{**} Davon entfielen auf die Ukraine rund 37,4 Mio. € und auf die sonstigen Drittländer rund 1,7 Mio. €.

^{***} Davon entfielen auf Singapur und die Ukraine rund 47,81 Mio. € und auf die sonstigen Drittländer rund 217.457 €.

Tabelle H: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2024

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Algerien	1	0003A-06	1.330	Maschinengewehrmunition [KWL-Nummer = 50]	633
			4.021	Maschinengewehrmunition [KWL-Nummer = keine]	1.667
Brasilien	1	0003A-01	7.370	Gewehrmunition [KWL-Nummer = 50]	3.500
			9.736	Teile für Gewehrmunition	5.000
Georgien	1	0003A-06	66.000	Maschinengewehrmunition [KWL-Nummer = 50]	25.000
Israel	2	0003A-01	2.000	Gewehrmunition [KWL-Nummer = 50]	500.000
			106.000	Teile für Gewehrmunition	2.000.000
Singapur	1	0003A-01	25.500	Gewehrmunition [KWL-Nummer = 50]	10.000
Ukraine	18	0003A-01	660.880	Gewehrmunition [KWL-Nummer = 50]	1.107.270
			7.832.000	Gewehrmunition [KWL-Nummer = keine]	9.220.000
			13.928.857	Teile für Gewehrmunition	500.501.000
		0003A-05	490.000	Maschinenpistolenmunition [KWL-Nummer = 50]	600.000
			1.230.000	Maschinenpistolenmunition [KWL-Nummer = keine]	1.200.000
		0003A-06	7.468.345	Maschinengewehrmunition [KWL-Nummer = 50]	4.798.600
			12.636.540	Maschinengewehrmunition [KWL-Nummer = keine]	14.100.000
			3.543.000	Teile für Maschinengewehr- munition	12.200.000
Vereinigte Arabische Emirate	1	0003A-01	21.000	Gewehrmunition [KWL-Nummer = keine]	50.000
Gesamt	25		48.032.579	-	
Singapur und Ukraine	19		47.815.122		
Sonstige Drittländer	6		217.457		

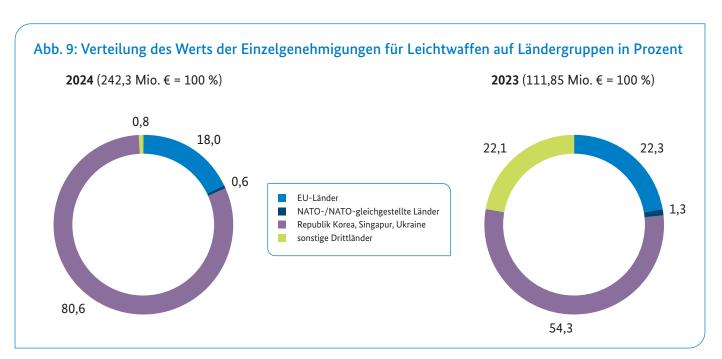
h) Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile 2024

Auch Leichtwaffen bilden nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber, wie die Kleinwaffen, in diesen enthalten. Sie bilden somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen (vgl. Abschnitt III.1.d). Die in den nachfolgenden Tabellen I bis L dargestellten Werte sind bereits in den unter Abschnitt III.1.a bis f dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten. Weitere Aufschlüsselungen finden sich in Anlage 11.

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile (im Folgenden zusammenfassend: Leichtwaffen³7) belief sich im Jahr 2024 auf rund 242,4 Mio. €. Genehmigungen für Leichtwaffen in Drittländer wurden im Jahr 2024 im Wert von rund 197,3 Mio. € erteilt, davon entfielen auf Singapur und die Ukraine 195,3 Mio. €. Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2023 und 2024 erteilten Genehmigungen für Leichtwaffen auf die einzelnen Ländergruppen.

Tabelle I: Aufteilung der erteilten Leichtwaffengenehmigungen nach Ländergruppen

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen Werte in Euro
EU-Länder	43.535.174
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	1.557.710
Singapur, Ukraine	195.305.562
Sonstige Drittländer	1.969.300
Gesamt	242.367.746
EU-Länder	18 %
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	0,6 %
Singapur, Ukraine	80,6 %
Sonstige Drittländer	0,8 %



^{37 &}quot;Leichtwaffen" umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung, in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), siehe OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000: Schwere Maschinengewehre, Granatpistolen, Granatgewehre, Anbaugeräte, Granatmaschinenwaffen, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abfeuerausrüstung für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme, tragbare Abfeuerausrüstung für Flugabwehrraketen und Mörser mit einem Kaliber kleiner 100 mm und Teile für diese Waffen.

Tabelle J: Einzelgenehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2024

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Georgien	1	0002A	1.830.900	Panzerabwehrwaffen	300
Kosovo	2	0002A	138.400	Teile für Panzerabwehrwaffen	68
Singapur	1	0002A	630	Teile für Granatpistolen	2
Ukraine	7	0002A	1.994.000	Anbaugeräte	200
			9.320.360	Granatmaschinenwaffen	112
			576.232	Mörser	10
			430	Teile für Anbaugeräte	200
			416.203	Teile für Granatmaschinen- waffen	3.074
		0004A	182.997.707	Lenkflugkörpersysteme	1.700
Gesamt	11		85.450.905		
Singapur, Ukraine	8		60.738.512		
Sonstige Drittländer	3		24.712.393		

Tabelle K: Aufteilung der erteilten Einzelgenehmigungen von Munition für Leichtwaffen nach Ländergruppen

Als "Munition für Leichtwaffen" wurde bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u.a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Leichtwaffen verschossen zu werden.

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen – Werte in Euro
EU-Länder	39.160.735
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	5.018.948
Ukraine	13.668.364
Sonstige Drittländer	4.295.177
Gesamt	62.143.224
EU-Länder	63 %
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	8,1 %
Ukraine	22 %
Sonstige Drittländer	6,9 %

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2023 und 2024 jeweils erteilten Ausfuhr-

genehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Leichtwaffen auf die Ländergruppen.

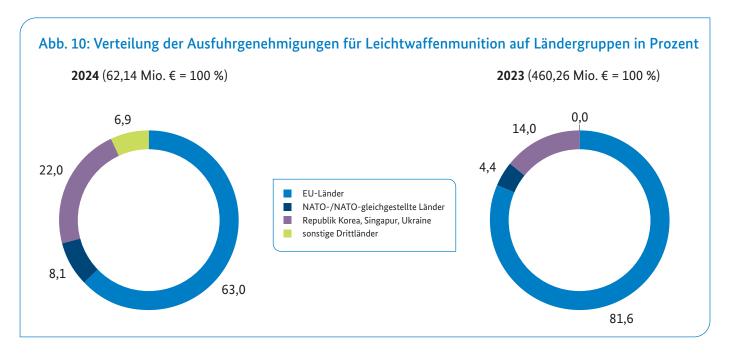


Tabelle L: Einzelgenehmigungen für Munition für Leichtwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2024

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Kosovo	1	0003A	2.955.000	Munition für Panzerabwehr- waffen	500
Ukraine	2	0003A	13.668.364	Munition für Granatpistolen und Granatmaschinenwaffen	68.023
Vereinigte Arabische Emirate	1	0003A	1.340.177	Munition für Granatpistolen und Granatmaschinenwaffen	38.030
Gesamt			17.963.541		
Ukraine	2		13.668.364		
Sonstige Drittländer	2		4.295.177		

i) Genehmigungen für Brokering-, Handelsund Vermittlungsgeschäfte 2024

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46 bis 48 AWV. Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter, die sich in einem Drittland – also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, vgl. § 2 Absatz 8 AWG – befinden und die in ein anderes Drittland geliefert werden sollen.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 20 Vermittlungsgenehmigungen für Rüstungsgüter (Vorjahr: 25) für Empfänger in Drittländern (bei diesen Geschäften handelt es sich dabei um Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, also in diesem Fall einschließlich NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern) im Wert von 38,1 Mio. € (Vorjahr: 18,4 Mio. €) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen sowie versagte Genehmigungen findet sich in Anlage 10.

j) Meldedaten zu Allgemeingenehmigungen 2024

Allgemeine Genehmigungen, als eine Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen, sind rechtlich Allgemeinverfügungen. AGGen können von Exporteuren in Anspruch genommen werden, ohne beim BAFA einen Einzelausfuhrantrag stellen zu müssen. Sie ersetzen in bestimmten Fällen das Verfahren der Einzelgenehmigungen, bündeln verschiedene Fallgestaltungen und beschleunigen damit die Genehmigungsverfahren. Sie gelten für den nach den einschlägigen Ausfuhrkriterien in der Risikobewertung regelmäßig genehmigungsfähigen, gleichwohl genehmigungspflichtigen Export ausgewählter Güter in ausgewählte Länder. Grundsätzlich sind auf Grundlage von AGGen getätigte Rüstungsexporte durch die betreffenden Unternehmen dem BAFA zu melden, die veröffentlichten Meldewerte beruhen daher vollständig auf den Angaben der Unternehmen. Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht (Liste der Allgemeinen Genehmigungen): https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/ Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_ Genehmigungen/allgemeine genehmigungen node.html.

Nachfolgend die Aufteilung der Meldedaten endgültiger Ausfuhren der AGG Nummer 33, die für Ausfuhren bestimmter sonstiger Rüstungsgüter in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie in die Republik Korea und nach Singapur gilt, nach Ländergruppen und Ländern:

Ländergruppe	Wert der Meldungen in Euro
EU-Länder	274.383.314
NATO- und NATO-gleichstellte Länder	231.262.641
Republik Korea, Singapur	36.780.597
Sonstige Drittländer	-
Gesamt	542.426.552

EU-Länder

Bestimmungsland	Wert der Meldungen
	in Euro
Belgien	12.970.714
Bulgarien	2.518.465
Dänemark	4.590.988
Estland	414.222
Finnland	5.833.386
Frankreich	12.353.768
Griechenland	5.414.742
Irland	100.725
Italien	22.068.416
Kroatien	49.934
Lettland	2.641
Litauen	19.659.912
Luxemburg	7.794.233
Malta	45.800
Niederlande	43.650.957
Nordirland	92.459
Österreich	21.089.593
Polen	17.228.984
Portugal	355.239
Rumänien	2.683.356
Schweden	17.040.170
Slowakei	2.749.349
Slowenien	2.216.053
Spanien	51.739.574
Tschechien	17.281.579
Ungarn	4.415.142
Zypern, Republik	22.913
Gesamt	274.383.314

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Bestimmungsland	Wert der Meldungen in Euro
Australien	17.276.636
Island	82.721
Japan	13.877.751
Kanada	16.216.376
Montenegro	86.753
Neuseeland	2.050.439
Nordmazedonien	14.812
Norwegen	12.297.808
Schweiz	28.959.845
Vereinigte Staaten	97.495.037
Vereinigtes Königreich	42.904.463
Gesamt	231.262.641

Drittländer

Bestimmungsland	Wert der Meldungen in Euro
Korea, Republik	33.546.441
Singapur	3.234.156
Gesamt	36.780.597
Sonstige Drittländer	-

Meldewerte³⁸ Allgemeine Genehmigungen geordnet nach AGG-Nummer:

Titel der Allgemeinen Genehmigung	Wert der Meldungen – Werte in Euro
AGG Nr. 19 – Landfahrzeuge für militärische Zwecke	93.066.220
AGG Nr. 21 – Schutzausrüstung	154.631.315
AGG Nr. 22 – Sprengstoffe	22.798.409
AGG Nr. 25 – besondere Fallgruppen	191.198.518
AGG Nr. 26 – Streitkräfte	1.359.144.383
AGG Nr. 27 – Zertifizierte Empfänger	107.646.377
AGG Nr. 28 – zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich	41.480.726
AGG Nr. 32 – Schutzausrüstung Ukraine	47.810.551
AGG Nr. 33 – Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern	634.150.113
AGG Nr. 35 – Ersatzteillieferungen im Rüstungsbereich	1.620.913
AGG Nr. 36 – Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender	4.448.422
Gesamt	2.657.995.947

³⁸ Die vorliegenden Meldewerte beinhalten neben endgültigen Ausfuhren auch andere Ausfuhrarten, diese Daten können infolgedessen nicht mit Einzelgenehmigungswerten endgültiger Ausfuhren in Relation gesetzt werden. Die Auflistung dient daher allein einer allgemeinen Übersicht.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2024

Im Jahr 2024 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen im Wert³⁹ von insgesamt rund 4,037 Mrd. € (0,26 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2023: rund 4,521 Mrd. €, 0,29 %). Bei den Kriegswaffenausfuhren handelt es sich überwiegend um kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch um Bundeswehrausfuhren. Eine Gesamtübersicht der Kriegswaffenausfuhren gegliedert nach Empfängerländern findet sich in Anlage 12.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel 2024 ein Warenwert von rund 300 Mio. € auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung (2023: 857 Mio. €).

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der gemeldete Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2024 auf 3,737 Mrd. € (2023: 3,664 Mrd. €). Davon entfielen rund 40 % (1,479 Mrd. €) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2014 bis 2024 (in Mio. €)

Jahr	Gesamtwert (ab 2022 mit weiterer Unterteilung)
2014	1.338,0
2015	1.173,0
2016	2.297,0
2017	2.400,0
2018	300,1
2019	182,0
2020	564,0
2021	918,1
2022	728,4*
2023	2.466,2**
2024	2.257,9***

- * Davon entfielen auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine rund 195 Mio. € und auf die sonstigen Drittländer rund 533 Mio. €.
- ** Davon entfielen auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine rund 1,3 Mrd. € und auf die sonstigen Drittländer rund 1,166 Mrd. €.
- *** Davon entfielen auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine rund 2,156 Mrd. € und auf die sonstigen Drittländer rund 101,9 Mio. €.

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2014 bis 2024

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle M: Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2014 bis 2024

Jahr	Gesamtwert in Mio. Euro	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
2014	1.826,0	0,16
2015	1.554,9	0,13
2016	2.501,8	0,21
2017	2.651,7	0,21
2018	770,8	0,06
2019	823,6	0,06
2020	1.376,9	0,11
2021	1.514,6	0,11
2022	1.874,5	0,12
2023	4.520,9	0,29
2024	4.036,6	0,26

3. Deutsche Rüstungsexporte im internationalen Vergleich

Auf Grundlage der Berechnungen von SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) belief sich Deutschlands Anteil an den weltweiten Rüstungsexporten im Zeitraum 2020 – 2024 auf 5,6 %. Deutschland wird von SIPRI in der Rangliste der größten Exporteure auf Rang fünf geführt, hinter den USA, Frankreich, Russland und China. Die drei größten Empfängerländer deutscher Exporte im Zeitraum 2020 bis 2024 waren nach SIPRI-Angaben die Ukraine (19 %), Ägypten (19 %) und Israel (11 %).

Bei der jährlichen Erfassung der Rüstungsexporte gibt es regelmäßig erhebliche statistische Schwankungen. Dies ist in aller Regel nicht Ausdruck einer jeweils geänderten Genehmigungspolitik, sondern hängt auch maßgeblich von anderen Faktoren ab, wie z.B. von konjunkturellen Einflüssen, der Entwicklung von Budgets für Verteidigungsausgaben oder der Beantragung von Genehmigungen für Ausfuhrvorhaben mit hohem finanziellen Wert.

Anlage 1a

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (Fassung vom 26. Juni 2019)

In dem Bestreben.

- die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 zu schärfen und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen,
- ihre Rüstungsexportpolitik weiter restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu stärken, die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern und gemeinsame Ansätze zu entwickeln,
- im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu vertiefen, die europäische verteidigungsindustrielle Basis zu stärken und technologische Kompetenzen zu erhalten sowie eine angemessene Ausstattung der Bundeswehr und europäischer Partnerstreitkräfte zu gewährleisten,
- durch eine Begrenzung und Kontrolle der deutschen Rüstungsexporte einen Beitrag zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte,

- zur Gewaltprävention sowie einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- zur Verringerung des Risikos der Weiterleitung von Kleinwaffen und Leichten Waffen beizutragen und damit die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit diesen Waffen zu unterstützen,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,
- die internationale Kooperations- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen sowie europäische Kooperationen im Rüstungsbereich zu fördern,
- hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen⁴⁰ und sonstigen Rüstungsgütern⁴¹ nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Übereinstimmung mit dem "Gemeinsamen Standpunkt

⁴⁰ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

⁴¹ Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und Militärtechnologie" ("Gemeinsamer Standpunkt"), dem am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel ("Arms Trade Treaty") sowie den Grundsätzen der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer vom 18. März 2015 bzw. jeweils etwaigen Folgeregelungen. Die Kriterien des "Gemeinsamen Standpunkts" und etwaiger Folgeregelungen sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze.

Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum "Gemeinsamen Standpunkt" restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

- 2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
- 3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des "Gemeinsamen Standpunkts" oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.
- 4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.

- 5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter beim vorgesehenen Endverwender ist in wirksamer Weise sicherzustellen. Die Bundesregierung führt dazu entsprechend der international geübten und vereinbarten Praxis eine Ex-ante-Prüfung zum Endverbleib durch. Vor Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Rüstungsgütern werden alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Endverwender bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.
- 6. Vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Technologie ist zu prüfen, ob hierdurch der Aufbau von ausländischer Rüstungsproduktion ermöglicht wird, die nicht im Einklang mit der in diesen Grundsätzen niedergelegten restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung steht. Dabei behält sich die Bundesregierung vor, einen Re-Exportvorbehalt für Ausfuhren von mithilfe exportierter Technologie hergestellten Gütern festzulegen.
- 7. Die Bundesregierung wird Anträge auf Rüstungsexportgenehmigungen unter Berücksichtigung der nötigen Sorgfalt und der gebotenen Prüftiefe zügig bearbeiten.
- 8. Die oben genannten allgemeinen Prinzipien finden grundsätzlich auch bei der Prüfung von Voranfragen Anwendung.
- Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt.

II. EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder, NATO-gleichgestellte Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder⁴² und NATO-gleichgestellte Länder⁴³ hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU, insbesondere unter Berücksichtigung der am 11. Dezember 2017 vom Rat beschlossenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der EU zu Sicherheit und Verteidigung (PESCO), zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Kooperationen mit in Ziffer II. genannten Ländern, insbesondere Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze so weit wie möglich verwirklicht.

Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3).

 Im Rahmen von regierungsseitigen Kooperationen führt das BMVg rechtzeitig vor einer deutschen Zustimmung zu neuen Exportzusagen für Drittländer eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung herbei.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Bei Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob in Einzelfällen die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Befassung des Bundessicherheitsrates – z.B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des "Gemeinsamen Standpunkts" oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,

⁴² Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁴³ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

 Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4 – 7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich entsprechende Möglichkeiten zur Einflussnahme und rechtzeitigen Information über Exportabsichten einräumen lässt.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, können Regelungen Anwendung finden, die der Integration der zugelieferten Teile in übergeordnete (Waffen-) Systeme Rechnung tragen, insbesondere Deminimis-Regelungen.

III. Drittländer

- Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als unter Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Entsprechend dem Grundsatz der Einzelfallprüfung wird die Bundesregierung keine pauschale Privilegierung einzelner Länder oder Regionen vornehmen.
- 2. Der Export von nach KrWaffKontrG und AWG genehmigungspflichtigen Kriegswaffen wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
- 3. Auf Entscheidungen über Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer finden die "Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer" in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 4. Der Export von Kleinwaffen in Drittländer soll grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden.
- 5. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter, die nach AWG genehmigungspflichtig sind, werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1 AWG.

- 6. Genehmigungen für Exporte nach KrWaffKontrG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z.B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.
- 7. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁴⁴ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

- 8. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt würde.
- Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf

- das Engagement im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die internationale organisierte Kriminalität unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Verpflichtungen und Grundsätze,
- die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
- die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im "Gemeinsamen Standpunkt" aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
- seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen mit sämtlichen Protokollen, des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen, des Übereinkommens über Streumunition und des Vertrags über den Waffenhandel,

berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

- Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter beim Endverwender sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endverwenders sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
- 2. Die Erteilung von Genehmigungen kann zusätzlich vom Vorhandensein einer Zustimmung des Empfängerstaates zu Vor-Ort-Überprüfungen des Endverbleibs ("Post-Shipment-Kontrollen")

- entsprechend den von der Bundesregierung verabschiedeten Eckpunkten für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten und etwaigen Folgeregelungen abhängig gemacht werden.
- 3. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, werden nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen. An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 4. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder re-exportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
- 5. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen von Post-Shipment-Kontrollen Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt werden oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert wird.

6. Die oben genannten Punkte 1-4 können durch Outreach-Maßnahmen flankiert werden, die andere Staaten in die Lage versetzen sollen, ihre Kontrollsysteme zu verbessern, und um damit einen international vergleichbaren Kontrollstandard anzustreben.

V. Transparenz

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich vor der Sommerpause einen Rüstungsexportbericht sowie im Herbst einen Halbjahresbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalender- bzw. Halbjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden. Die Bundesregierung unterrichtet zudem den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist.

Anlage 1b

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer⁴⁵

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

- Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von "Kleinen und Leichten Waffen" an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten ("Pump-Guns") ein.⁴⁶
- Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.

- 3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Up-grading).
- 4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten ("Pump-Guns") an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.⁴⁷
- 5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
- 6. Der Exportgrundsatz "Neu für Alt" wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.⁴⁸ Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grund-

⁴⁵ Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz)

Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten ("Pump-Guns").

⁴⁷ Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

⁴⁸ Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

sätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante "Neu, Vernichtung bei Aussonderung"). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes "Neu für Alt" sowie dessen Variante "Neu, Vernichtung bei Aussonderung" überwacht wird.

- 7. In der Endverbleibserklärung ist zudem über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.
- 8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes "Neu für Alt" sowie dessen Variante "Neu, Vernichtung bei Aussonderung" einsetzen.
- 9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
- 10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

Anlage 1c

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 08.07.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.
- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der "Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" verlangt.
- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.

- Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.
- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der "Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" aus dem Jahr 2000.
- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.
- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.

- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen
 Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.
- Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
 - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
 - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
 - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
 - Durchführung der Kontrolle
- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der Fassung des Beschlusses des Rates (GASP) 2019/1560 vom 14. April 2025

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich.

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99)

Geändert durch:

BESCHLUSS (GASP) 2019/1560 DES RATES vom 16. September 2019 (ABl. L 239 vom 17.09.2019, S. 16)

BESCHLUSS (GASP) 2025/779 DES RATES vom 14. April 2025 (ABL. L 779 vom 15.04.2025, S. 1)

Berichtigt durch:

Berichtigung, ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 60 (2008/944/GASP)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2; das gilt auch für Transfers zwischen Regierungen.
- (1a) Liegen neue sachdienliche Informationen vor, wird jeder Mitgliedstaat darin bestärkt, bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Gegenstände auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erneut zu prüfen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
 - Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
 - Anträge auf Lizenzen für Vermittlertätigkeiten:
 - Anträge auf Lizenzen für "Durchfuhr" oder "Umladung";
 - Lizenzanträge für immaterielle Softwareund Technologietransfers, z.B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2 Kriterien

- (1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder von der Europäischen Union verhängten restriktiven Maßnahmen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und zu anderen Gegenständen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen und Zusagen
 - Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung zu den internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten im Widerspruch stünde, unter anderem zu
- a) den Pflichten der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) den Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen und den entsprechenden dazugehörigen Protokollen;
- den Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über den Waffenhandel;
- e) den Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen);
- f) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Aktionsprogramm zur Verhütung,

- Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;
- g) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Globalen Rahmen für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer;
- h) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.
- (2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland
- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Menschenrechtslage im betreffenden Land, und
- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, dazu verwendet werden könnten, interne Repression, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, schwere Gewalttaten gegen Frauen und Kinder oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder zu ermöglichen;
- lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 wird die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig geprüft, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, festgelegt sind.

- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts sowie seine Achtung des humanitären Völkerrechts und
- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen, einschließlich gegen nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Gruppen wie Frauen und Kinder.
- (3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte verschärfen würden, unbeschadet der legitimen und rechtmäßigen Sicherheit und Verteidigung dieses Landes.

(4) **Kriterium 4**: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt.

Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Gebietsansprüche, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime und rechtmäßige nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes oder die Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankerten naturgegebenen Rechts des Empfängerlandes auf Selbstverteidigung verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) **Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, unbeschadet der Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.
- (6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und seiner Einhaltung des Völkerrechts
 - Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes in Bezug auf
- eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere derer zur Nichtanwendung von Gewalt, und des humanitären Völkerrechts;

- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter den Buchstaben b bis d aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.
- (7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Empfängerland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen
 - Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:
- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen und zu schützen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, einschließlich wenn es sich bei der Militärtechnologie oder den Militärgütern, die zur Ausfuhr bestimmt sind, um Güter handelt oder sie Güter beinhalten, die in Erzeugnisse zur späteren Ausfuhr durch das Empfängerland integriert werden sollen;
- d) das Risiko, dass diese Technologie oder diese Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom

Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;

- e) das Risiko, dass diese Technologie oder diese Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) das Risiko eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers;
- das Risiko, dass diese Technologie oder Güter verwendet werden, um restriktive Maßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union zu umgehen;
- h) das Risiko einer Verschärfung von Konflikten, Gewalt und illegalen Handlungen aufgrund der Besonderheiten der Technologie und Güter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, insbesondere in Bezug auf das Risiko einer Umlenkung von Kleinwaffen und leichten Waffen.
- (8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Endbestimmungslandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Endbestimmungslandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des betreffenden Landes und berücksichtigen dabei auch jedwede Unions- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte amtliche Genehmigung erforderlich. Die Mitgliedstaaten können andere Instrumente zur Überwachung der Endverwendung einsetzen, einschließlich der Verpflichtung der Endverwender, spezifischen Überprüfungsmechanismen zuzustimmen. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunkts festgelegten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 dieses Gemeinsamen Standpunkts für die Mitgliedstaaten auch für Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender dieser Güter und dieser Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte des betreffenden Landes oder ähnliche Einheiten in diesem Land sein wer-

den. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch diese Güter und diese Technologie zu verstehen.

Artikel 7

- (1) Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, auch durch den Austausch relevanter Informationen, einschließlich solcher über bestimmte Bestimmungsländer und über Genehmigungsverweigerungen, Waffenausfuhrpolitiken und, soweit angezeigt, die Überwachung der Endverwendung, indem sie sich über ihre Risikobewertung beraten und mögliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Konvergenz und zur Förderung der Einheit und Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union ermitteln.
- (2) Um die Konvergenz zu fördern und die Beschlussfassung über die Ausfuhr von Militärgütern oder Militärtechnologie, die gemeinsam finanziert und hergestellt werden, zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten, die sich an einem gemeinsamen Verteidigungsprojekt beteiligen, zu diesem Zweck auf Erleichterungsmechanismen zurückgreifen. Die Mitgliedstaaten, die an einem gemeinsamen Verteidigungsprojekt teilnehmen, werden dazu angehalten, einander zu ihrer Risikobewertung zu konsultieren.

⁴⁹ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.06.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj).

Artikel 8

- (1) Jährlich bis zum 30. Juni übermittelt jeder Mitgliedstaat dem Europäischen Auswärtigen Dienst Informationen über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und über seine Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts im vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat zur Annahme vorgelegt und der Öffentlichkeit in Form eines ausführlichen Berichts und einer durchsuchbaren Online-Datenbank auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes zur Verfügung gestellt.
- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, einen nationalen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern, dessen Inhalt gegebenenfalls mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zu diesem Gemeinsamen Standpunkt, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird bis zum 15. April 2030 überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Anlage 3

Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)

(dt. Übersetzung; Originalwortlaut s. BGBl II 2013 S. 1426)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags -

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet befinden,

anerkennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und ungeregelten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen,

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung, nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Maßnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern,

eingedenk des rechtmäßigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmäßigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind,

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen,

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmäßigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen,

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

Grundsätze

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt);
- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen);
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter anderem nach den Genfer Abkommen von 1949 sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten unter anderem nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden;

- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenssicherungseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren;
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es,

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen;
- den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten;

dies geschieht zu dem Zweck,

- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen;
- menschliches Leid zu mindern;
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

Artikel 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:
 - a) Kampfpanzer;
 - b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
 - c) großkalibrige Artilleriesysteme;
 - d) Kampfflugzeuge;
 - e) Angriffshubschrauber;
 - f) Kriegsschiffe;
 - g) Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper;
 - h) Kleinwaffen und leichte Waffen.
- (2) Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als "Transfer" bezeichnet werden.
- (3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

Artikel 3 Munition

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

Artikel 4 Teile und Komponenten

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

Artikel 5 Allgemeine Durchführung

- (1) Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.
- (2) Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschließlich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis g bezeichneten Kategorien dürfen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.
- (4) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekreta-

- riat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.
- (6) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

Artikel 6 Verbote

- (1) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Maßnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.
- (2) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.

(3) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.

Artikel 7 Ausfuhr und deren Bewertung

- (1) Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter
 - a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
 - b) dazu verwendet werden könnten,
 - i) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern:
 - ii) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;

- iii) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt;
- iv) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Maßnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie zum Beispiel vertrauensbildende Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.
- (3) Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung fest, dass ein überwiegendes Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.
- (4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.
- (5) Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.

- (6) Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.
- (7) Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

Artikel 8 Einfuhr

- (1) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang
 mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen
 geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um
 ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu
 diesen Maßnahmen kann die Übermittlung von
 Nachweisen über die Endverwendung oder den
 Endverwender gehören.
- (2) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Maßnahmen können Einfuhrsysteme gehören.
- (3) Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

Artikel 9 Durchfuhr oder Umladung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein beziehungsweise in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

Artikel 10 Vermittlungstätigkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

Artikel 11 Umleitung

- (1) Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Maßnahmen, um deren Umleitung zu verhüten.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhüten, indem er das Risiko der

Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Maßnahmen zu dessen Minderung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann geeignetenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.

- (3) Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.
- (4) Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2
 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, auf, so ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (5) Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen

- zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Umleitung beteiligt sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, zu berichten.

Artikel 12 Führen von Aufzeichnungen

- (1) Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (2) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das beziehungsweise deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell/Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en),

den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.

(4) Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 13 Berichterstattung

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben.
- (3) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsin-

formationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

Artikel 14 Durchsetzung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

Artikel 15 Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.
- (3) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (5) Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Geset-

zen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im größtmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Maßnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.

- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhüten, dass der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.
- (7) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

Artikel 16 Internationale Unterstützung

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungsund Wiedereingliederungsprogramme, Mustergesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann unter anderem über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.
- (3) Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzu-

führen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

Artikel 17 Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschließen kann.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.
- (3) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzurichtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.
- (4) Die Konferenz der Vertragsstaaten
 - a) überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen:
 - b) prüft und beschließt Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
 - prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;
 - d) prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
 - e) prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;

- f) prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
- g) nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.
- (5) Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.

Artikel 18 Sekretariat

- (1) Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.
- (2) Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.
- (3) Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:
 - a) es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie;
 - es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung;

- es erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit;
- d) es erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt;
- e) es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Artikel 19 Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschließlich im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.
- (2) Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

Artikel 20 Änderungen

(1) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.

- (2) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsstaaten" die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.
- (4) Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmeurkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

Artikel 21 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.
- (3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.
- (4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungsoder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 22 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 23 Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

Artikel 24 Geltungsdauer und Rücktritt

- (1) Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
- (2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird neunzig Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.
- (3) Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

Artikel 25 Vorbehalte

- (1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

Artikel 26 Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

(1) Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.

(2) Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwischen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen.

Artikel 27 Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

Artikel 28 Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 02. April 2013.

Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung

Im Internet unter:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

Kriegswaffenliste

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47).

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

- 7. Lenkflugkörper
- 8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
- 9. sonstige Flugkörper
- 10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
- 11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
- 12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

- 13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 - 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 - 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 - 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
- 14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 - 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 - 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 - 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
- 15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
- 16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

- III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge
- 17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
- 18. Unterseeboote
- 19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
- 20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
- 21. Landungsboote, Landungsschiffe
- 22. Tender, Munitionstransporter
- 23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

- 24. Kampfpanzer
- 25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
- 26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
- 27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
- 28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

- 29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
 - Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945
 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
 - vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
 - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagdund Sportgewehre

- 30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
- 31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
- 32. Maschinenkanonen
- 33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
- 35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
- 36. Trommeln für Maschinenkanonen
- VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme
- 37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
- 38. Flammenwerfer
- 39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen
- VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition
- 40. Torpedos
- 41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
- 42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf Sprengstoffteil und ohne Zielsuchkopf)
- 43. Minen aller Art
- 44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
- 45. Handflammpatronen
- 46. Handgranaten
- 47. Pioniersprengkörper, sprengtechnische Minenräummittel sowie Hohl- und Haftladungen, ausgenommen solche Hohl- und Haftladungen,
 - a) für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes ein Konformitätsnachweis vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes versehen sind oder
 - b) die eine Nettoexplosivstoffmasse von nicht mehr als 40 Gramm aufweisen
- 48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 - das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 - 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, ausgenommen solche, für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes ein Konformitätsnachweis vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes versehen sind, 49, 51 bis 53 und 59
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- X. Dispenser
- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

Waffenembargos im Jahr 2024

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Länder kann sich jederzeit ändern.

Aktuelle Informationen zu den bestehenden Waffenembargos und den jeweiligen (rechtlichen) Grundlagen finden sich auf der Webseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) unter "Außenwirtschaft" \rightarrow "Ausfuhrkontrolle" \rightarrow "Embargos".

Nachfolgend sind die Länder aufgeführt, bezüglich derer im Berichtsjahr ein Waffenembargo bestand.

Belarus

China

Haiti (ausgewählte Güter)

Irak

Iran

Kongo, Demokratische Republik

Korea, Demokratische Volksrepublik

Libanon

Libyen

Myanmar

Russische Föderation

Simbabwe

Somalia

Sudan

Südsudan

Syrien

Venezuela

Zentralafrikanische Republik

Darüber hinaus bestanden im Berichtsjahr Waffenembargos gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen

- zur Bekämpfung des Terrorismus;
- angesichts der Lage in Afghanistan;
- die mit IS (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen;
- aufgrund der Lage in Somalia;
- · angesichts der Lage in Jemen;
- angesichts der Lage in Haiti.

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten im Jahr 2024

Die 20 Hauptbestimmungsländer nach Einzelgenehmigungswerten im Jahr 2024 waren:

Nr. ⁵⁰	Land	Wert in 2024 in Euro	Güterbeschreibung
1 (1)	Ukraine	8.153.839.766	Gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Geländefahrzeug, Landfahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/41,8 %);
			Nebelbüchsen, Raketen, Flugkörper, Richtminen, Landminenräumausrüstung, Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen, Abfeuerausrüstung, Ausrüstung für Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Raketen, Flugkörper, Landminenräumausrüstung, Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen, Abfeuerausrüstung, Ausrüstung für Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/28,0 %);
			Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Maschinenpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/12,6 %)
2 (23)	Singapur	1.214.889.593	U-Boot, Patrouillenboote und Teile für Patrouillenboote (A0009/99,3 %)
3 (18)	Algerien	558.719.786	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/79,9 %); Teile für Fregatten (A0009/7,2 %)
4 (74)	Türkei	230.842.622	Flugkörper und Teile für Torpedos, Abfeuerausrüstung, Werkstattausrüstung für Torpedos (A0004/61,9 %);
			U-Boot-Sehrohrsysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffensteuersysteme, Zielüberwachungssysteme (A0005/17,9 %);
			Bodengeräte, Ausrüstung für Luftfahrzeugbesatzung und Teile für Flugzeuge (A0010/9,4 %)
5 (5)	Vereinigte Staaten	226.373.467	Gewehre ohne KWL-Nummer, Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportpistole, Sportgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Selbstladebüchsen, halbautomatische Flinte, Jagdselbstladeflinten, Wechselmagazine, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafette, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Jagdgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Jagdselbstladeflinten, Wechselmagazine, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte (A0001/77,8 %);
			Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Kanonenmunition, Jagd-/Sportflintenmunition, spezielle Flintenmunition und Teile für Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Kanonenmunition, Täuschkörper (A0003/4,8 %)

Nr. ⁵⁰	Land	Wert in 2024 in Euro	Güterbeschreibung
6 (13)	Indien	224.037.084	Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/58,0 %);
			Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/12,2 %);
			Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen und Landfahrzeuge (A0006/10,3 %)
7 (38)	Tschechien	173.269.317	Gepanzertes Fahrzeug, Kampfpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer (A0006/95,9 %)
8 (7)	Israel	163.767.512	Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer und Panzerhaubitzen (A0006/29,3 %);
			Gewehrmunition [Übungsmunition], Kanonenmunition [Übungsmunition] und Teile für Gewehrmunition, Haubitzenmunition [Erprobung], Mörsermunition [Erprobung] (A0003/22,8 %);
			Decklack, Container, Erprobungsmuster für ballistischen Schutz, Laserschutzausrüstung, Brennstoffzellen und Teile für Container, Brennstoffzellen (A0017/20,3 %);
			Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/10,8 %)
9 (24)	Vereinigte Arabische Emirate	146.585.330	Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Torpedoabwehrsysteme (A0004/65,0 %);
			Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Kampfpanzer und Panzerhaubitzen (A0006/20,0 %)
10 (44)	Saudi-Arabien	134.670.642	Flugkörper, Ausrüstung zur Kampfmittelbeseitigung, Ausrüstung für Flugkörper und Teile für Torpedos, Ausrüstung zur Kampfmittelbeseitigung (A0004/87,7 %)
11 (4)	Vereinigtes Königreich	124.000.832	Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Pistolenmunition, Maschinen-gewehrmunition, Kanonenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Pistolenmunition, Maschinenpistolenmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Jagd-/Sportflintenmunition (A0003/30,0 %);
			Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/20,3 %);
			Software für militärische Ausrüstung (A0021/13,6 %);
			Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Wechselmagazine, Schalldämpfer, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/12,0 %);
			Pyrotechnische Munition, Simulatoren, Landminenräumausrüstung und Teile für Flugkörper, Handgranaten (A0004/7,4 %)
12 (2)	Norwegen	118.328.082	Gepanzerte Fahrzeuge (A0006/49,0 %);
			Gewehre mit KWL-Nummer und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Rohrwaffen-Lafetten (A0001/23,0 %);
			Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/17,2 %)
13 (42)	Katar	107.226.066	Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Panzerhaubitzen (A0006/86,7 %)

Nr. ⁵⁰	Land	Wert in 2024 in Euro	Güterbeschreibung
14 (27)	Brasilien	100.943.730	Flugkörper, Ausrüstung für Flugkörper und Teile für Flugkörper, Ausrüstung für Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/46,6 %);
			Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Kampfpanzer (A0006/18,3 %);
			Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/13,0 %);
			Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/6,2 %)
15 (37)	Griechenland	85.744.591	Torpedos, Abfeuerausrüstung und Teile für Flugkörper (A0004/99,9 %)
16 (36)	Taiwan	74.297.502	Teile für U-Boote, Fregatten und Schiffskörperdurchführungen (A0009/55,8 %);
			Scheinzielpatronen (A0003/33,6 %)
17 (25)	Estland	57.891.678	Haubitzenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Haubitzenmunition (A0003/79,3 %);
			Seeminenräumausrüstung (A0004/20,4 %)
18 (22)	Spanien	57.146.989	Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/53,3 %);
			Anbaugeräte und Teile für Kanonen, Anbaugeräte, Nebelwerfer (A0002/16,2 %);
			Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre (A0001/13,6 %)
19 (17)	Italien	55.094.334	Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/33,8 %);
			Flugsimulator, Ausbildungsausrüstung und Teile für Flugsimulator, Ausbildungsausrüstung (A0014/32,5 %);
			Granatmaschinenwaffe, Nebelwerfer und Teile für Geschütze, Kanonen, Nebelwerfer, pyrotechnische Werfer (A0002/13,4 %);
			Teile für Infrarotausrüstung und Wärmebildausrüstung (A0015/8,4 %)
20 (14)	Schweiz	53.716.038	Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Gewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Nebelwurfkörper, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/75,8 %);
			Granatpistole, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer und Teile für Geschütze, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer, Waffenzielgeräte (A0002/12,9 %)

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2024

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Belgien	32	A0001 A0002 A0003 A0010 A0016 A0021	29.636.524					
Bulgarien	7	A0003 A0021 A0022	8.620					
Dänemark	21	A0001 A0002 A0003 A0006 A0022	18.554.106					
Dänemark (Färöer)	2	A0003 A0010	14.418					
Dänemark (Grönland)	4	A0001 A0003 A0011	216.304					
Estland	12	A0001 A0003 A0004 A0011 A0022	57.891.678					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Finnland	33	A0002 A0003 A0004 A0005 A0010 A0021 A0022	18.879.538					
Frankreich	150	A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0011 A0011 A0016 A0018 A0021	33.206.640					
Frankreich (Neukaledo- nien)	2	A0001	13.510					
Griechenland	12	A0001 A0004 A0016 A0022	85.744.591					
Italien	174	A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0011 A0015 A0016 A0018	55.094.334					

Kroatlent 3 A0002 A0003 2.660.357 Lettland 10 A0001 A0001 112.228.620 Litauen 18 A0001 A0002 9.299.789 Literaburg 20 A0002 A0002 8.820.428 Literaburg 20 A0001 A0002 6.820.428 Literaburg 20 A0001 A0002 13.471.620 Niederlande 99 A0001 A0002 4.0001 A0002 A0002 A0001 A0001 A0002 4.0001 A0002 A0002 A0002 A0001 A0001 A0002 4.0001 A0002 A0002 A0002 A0001 A0001 A0002 4.0001 A0002 A0002 A0002 A0002 A0002 A0002 A0002 A0002 A0002 4.0000 A0002 A0002	Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
10	Kroatien	к	A0002 A0003 A0004	2.660.357					
18 A0001 A0002 A0003 A0003 A0018 A0018 A0002 A0001 A0001 A0011 A0011 A0012 A0002 A0003 A0003 A0003 A0001	Lettland	10	A0001 A0002 A0003 A0018 A0022	12.229.620					
20 A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0011 A0021 A0002 A0002 A0000 A0010 A0010 A0011 A0015 A0016 A0016 A0016 A0018 A0018	Litauen	18	A0001 A0002 A0003 A0006 A0018 A0022	9.299.789					
99 A0001 A0002 A0003 A0010 A0011 A0015 A0016 A0018 A0022	Luxemburg	20	A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0011 A0018 A0021	6.820.428					
	Niederlande	66	A00001 A00002 A00003 A00010 A0011 A0015 A0016 A0021	13.471.620					

Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position				
Gesamtwert in Euro De				
AL- Position				
Ablehnungen endgültige Ausfuhren				
Güter/in v. H. des Gesamtwertes				
Gesamtwert in Euro	14.305.472	39.053.715	22.481.320	2.464.044
AL- Position	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0011 A0015 A0016 A0018 A0021	A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0010 A0018 A0021	A0001 A0002 A0003 A0010 A0014 A0021	A0001 A0002 A0005 A0011 A0021 A0022
Anzahl der Genehmigungen	76	75	24	22
Land	Österreich	Polen	Portugal	Rumänien

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Schweden	100	A0001 A0002 A0003 A0004 A0011 A0011 A0018 A0021	43.625.636					
Slowakei	18	A0001 A0002 A0003 A0022	901.581					
Slowenien	13	A0002 A0003 A0021 A0022	5.383.983					
Spanien	163	A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0011 A0015 A0015 A0016 A0018	57.146.989					
Tschechien	44	A0001 A0002 A0003 A0006 A0021 A0022	173.269.317					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Ungarn	30	A0002 A0003 A0010 A0011 A0018 A0021	33.572.045					
Zypern, Republik	2	A0004 A0006	13.929					
EU-Länder, insgesamt	1.166		735.960.108		0		1	

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Albanien	1	A0001	90.965					
Australien	127	A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0018 A0021	24.842.643					
Island	П	A0001	11.000					
Japan	96	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0011 A0018 A0021 A0021	23.824.814					
Kanada	116	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0010 A0014 A0018 A0021	32.822.854					
Liechtenstein	1	A0022	200					
Montenegro	м	A0001 A0006 A0011	4.396.977					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Neuseeland	30	A0001 A0002 A0003	502.874					
Nord- mazedonien	23	A0001 A0003 A0004	593.867					
Norwegen	62	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0011 A0018 A0021	118.328.082					
Schweiz	206	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0010 A0015 A0017 A0018 A0021	53.716.038					
Türkei	121	A0004 A0005 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0018 A0021	230.842.622		1	A0022	1	

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Vereinigte Staaten	664	A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0011 A0015 A0018 A0021	226.373.467		н	A0001	7.320	2/Kriterium 7, Nationale Politik/A0001
Vereinigtes Königreich	469	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0010 A0011 A0015 A0015 A0018 A0022	124.000.832					
NATO- und NATO-gleich- gestellte Länder, insgesamt	1.920		840.347.535		2		7.321	

Drittländer

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Afghanistan	æ	A0001 A0006	1.751.612	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Hilfsorganisation, VN-Mission] (A0006/99,2 %)				
Ägypten	24	A0001 A0002 A0004 A0005 A0007 A0010 A0011 A0011 A0017 A0021	45.930.822	Kanonen und Teile für Kanonen (A0002/68,8 %); Radarsysteme [Küstenschutz] und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Radarsysteme [Küsten- schutz] (A0005/13,8 %)	2	A0003 A0018	460.590	1/Kriterium 2, 7, Nationale Politik/A0018
Algerien	15	A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0011 A0018 A0022	558.719.786	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/79,9 %); Teile für Fregatten (A0009/7,2 %)				
Andorra	19	A0001 A0003	434.762	Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagd-/Sportflintenmunition und Teile für Jagd-/Sportwaffenmunition (A0003/54,6 %); Jagdgewehre, Schalldämpfer und Teile für Jagdgewehre (A0001/45,4 %)				
Angola	83	A0009	55.861	Teile für Patrouillenboote (A0009/100,0 %)				
Antarktis	н	A0011 A0021	996.69	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/95,5 %)				

Angentinien 4 A0001 136.108 Jagdgewehre halbautomatische Jagd-/Sport-Agentin und Feile für Jagdgewehre 1.1 Armenien 2 A0001 963.700 Waffenzielgeräte (A0001/100.0 %) 1.1 Asser-Ammenien 1 A0003 1.2560/394 Geländerbhrauge mit ballistischen Schutz 1.1 Abhrain 2 A0006 604.394 Geländerbhrauge mit ballistischen Schutz 1.1 Bahrain 4 A0001 4.327.348 Kommunikationsausristung und Feile für A001/95.1 %) 1.1 Bangladesch 10 A0002 1.4.335.119 Warmebildausristung und Kartenbildadar-A001/95.1 %) 1.1 Bangladesch 10 A0002 1.4.335.119 Warmebildausristung (A001/95.1 %) 1.1 Benin 2 A001 A001 A001 A001/95.3 %) 1.1 Benin 2 A001 Hehri Efrichtigungsinitative (A001/95.3 %) A001 A001 A001 A001 3 A001 Hehri Efrichtigungsinitative (A001/95.5 %) A0001 A001 A0001 A0001 A0001	Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
2 A0001 S99.700 Waftenzielgeräte (A0001/100,0 %) 1 A0003 S.960 lagd-/Sportwaffermunition (A0003/100,0 %) 2 A0006 604.394 Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank, Boschaft] und Teile für ballistischem Fahrzeugschutz [Bank, Boschaft] und Teile für ballistischem Fahrzeugschutz [Bank, Boschaft] und Teile für ballistischem A0011 A0011 4.327.368 Kommunikationsausrüstung (A0011/95.1 %) A0022 (Kommunikationsausrüstung (A0011/95.1 %) A0003 (Kommunikationsausrüstung Und Kartenbildradar-A0010 A0011 A0002 14.335.119 Wärmebildausrüstung Und Kartenbildradar-A0011 A0012 (Kommunikationsausrüstung Und Kartenbildradar-A0011) A0013 (Kommunikationsausrüstung Und Kartenbildradar-A0011) A0013 (Kommunikationsausrüstung Und Körger-A0011) A0013 (Kommunikationsausrüstung Und Körger-A0011) A0013 (Kommunikationsausrüstung Und Botektions-A0011) A0013 (Kommunikationsausrüstung Und Botektions-A0011) A0013 (Kommunikationsausrüstung Und Botektions-A0011) A0014 (Kono1,1/0001/96.0 %) A0001 (Kono1,1/0001/96.0 %)	Argentinien	4	A0001 A0010	136.108	Jagdgewehre, halbautomatische Jagd-/Sport- gewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/89,0 %)				
1 A0003	Armenien	2	A0001	969.700	Waffenzielgeräte (A0001/100,0 %)				1/Kriterium 7d/ A0008
2 A0006 G04.394 Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz Bank, Botschaft und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0%) 4 A0011 4.327.368 Kommunikationsausrüstung und Teile für A0021 A0022 A0010 A0002 14.335.119 Wärmebildausrüstung und Kartenbildradar- A0010 A0005 Sensorausrüstung und Kartenbildradar- A0010 A0010 Sensorausrüstung (A0015/52,3 %). A0011 Averschlüsselungsausrüstung (A0011/43,3 %) A0012 A0013 S52.2600 Helme [Ertüchtigungsinitiative] A0011/43,3 %) A0013 A0013 S52.5600 Helme [Ertüchtigungsinitiative] A0011/43,3 %) A0010 A0010 A0010 A0010 A0011/43,3 %) A0010 A0010 A0010 A0010 A0010/100,0 %) A0010 A0010 A0010 A0010/100,0 %) A0011 A0010 A0010 A0010/100,0 %) A0010 A0010 A0010 A0010/100,0 %) A0010 A0010 A0010 A0010/100,0 %) A0001 A0010 A0010 A0010/100,0 %) A0001 A0001 A0010 A0010/100,0 %)	Aser- baidschan	1	A0003	5.960	Jagd-/Sportwaffenmunition (A0003/100,0 %)				
sch A0010 4.327.368 Kommunikationsausrüstung (A0011/95,1 %) sch 10 A0022 14.335.119 Wärmebildausrüstung und Kartenbildradar-A002 A0002 14.335.119 Wärmebildausrüstung und Kartenbildradar-A002 A0008 A0008 Kommunikationsausrüstung und Kartenbildradar-A001 A0008 Kommunikationsausrüstung und Kartenbildradar-A001 A0011 A0012 Verschlüsselungsausrüstung (A0011/43,3 %) A0014/43,3 %) A0022 A0013 Fötz-Gob Helme [Ertüchtigungsinitiative] Schutzkleir-dung Körper-dung [Ertüchtigungsinitiative] A0023 A0013 S22.600 Helme [Ertüchtigungsinitiative] A0014/43,3 %) A0024 A0001 A0001 A0001 A0018 3 A0001 A0001 A0019 A0001 A0001 A0001 A0006 A0001 A0001 A0001	Äthiopien	2	A0006	604.394	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank, Botschaft] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0 %)				1/Kriterium 4/ A0010
sch 10 A0002 14.335.119 Wärmebildausrüstung und Kartenbildradar-A0008 A0008 Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungs-A0011 Kommunikationsausrüstung, Ortungs-A0011 A0011 Verschlüsselungsausrüstung (A0011/43,3 %) A0022 Helme [Ertüchtigungsinitiative], Schutzklei-dung [Ertüchtigungsinitiative] Ind \$ 522.600 Helme [Ertüchtigungsinitiative] A00014/3,3 %) Ind Bokontaminationsausrüstung und Detektions-A0003 Ind \$ A0001	Bahrain	4	A0010 A0011 A0021 A0022	4.327.368	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/95,1 %)				
2 A0013 522.600 Helme [Ertüchtigungsinitiative], Schutzklei- dung [Ertüchtigungsinitiative] und Körper- panzer-Schutzplatten [Ertüchtigungsinitiative] (A0013/100,0 %) A0007 1.565.735 Dekontaminationsausrüstung und Detektions- ausrüstung (A0007/98,4 %) A0010 96.546 Jagdgewehre, Wechselmagazine und Teile für A0006 Jagdgewehre (A0001/96,0 %)	Bangladesch	10	A0002 A0005 A0008 A0010 A0011 A0015 A0022	14.335.119	Wärmebildausrüstung und Kartenbildradar- Sensorausrüstung (A0015/52,3 %); Kommunikationsausrüstung, Ortungs- ausrüstung, Navigationsausrüstung und Verschlüsselungsausrüstung (A0011/43,3 %)				
ind 3 A0007 1.565.735 Dekontaminationsausrüstung und Detektions- 2 A0001 72.611<	Benin	2	A0013	522.600	Helme [Ertüchtigungsinitiative], Schutzkleidung [Ertüchtigungsinitiative] und Körperpanzer-Schutzplatten [Ertüchtigungsinitiative] (A0013/100,0 %)				
8 A0001 96.546 A0006	Bosnien und Herzegowina	м	A0007 A0010	1.565.735	Dekontaminationsausrüstung und Detektions- ausrüstung (A0007/98,4 %)	2	A0001 A0003	72.611	2/Kriterium 3,7/ A0001, A0003, Feuerwaffen VO
	Botsuana	∞	A0001 A0006	96.546	Jagdgewehre, Wechselmagazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/96,0 %)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Brasilien	123	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0011 A0015 A0015 A0018 A0018 A0018	100.943.730	Flugkörper, Ausrüstung für Flugkörper und Teile für Flugkörper, Ausrüstung für Flugkörper, Ausrüstung für Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/46,6 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Kampfpanzer (A0006/18,3 %); Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/13,0 %); Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011/6,2 %) Navigationsausrüstung (A0011/6,2 %)				
Brunei Darussalam	10	A0003 A0004 A0009 A0010 A0011 A0021	607.475	Elektronische Identifizierungsausrüstung und Teile für elektronische Identifizierungs- ausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011/90,5%)				
Burkina Faso	2	A0006	544.606	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank, EU-Delegation] und Teile für ballisti- schen Fahrzeugschutz [Bank, EU-Delegation] (A0006/100,0 %)				1/Kriterium 4/ A0011, A0021
Chile		A0001 A0005 A0015 A0021	131.004	Teile für Zielentfernungsmesssysteme (A0005/39,6 %); Revolver und Waffenzielgeräte (A0001/31,6 %); Teile für Bildverstärkerausrüstung (A0015/24,6 %)				
China	3	A0008	15.015.108	Airbag-Anzündmischungen und Laborchemi- kalien (A0008/100,0 %)	2	A0017 A0022	109.745	1/Kriterium 1a/ A0022
China (Hongkong)	2	A0022	4.720	Datenbanken für Detektionsausrüstung (A0022/100,0 %)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Ecuador	2	A0005	244.190	Teile für Zielüberwachungssysteme [Luftraumüberwachung] (A0005/100,0 %)				
El Salvador	П	A0006	3.486	Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0 %)				
Gabun	2	A0010	11.505	Bodengerät und Teil für Flugzeuge (A0010/100,0 %)				
Georgien	16	A0001 A0002 A0003 A0007 A0017 A0017	2.253.080	Panzerabwehrwaffen (A0002/81,3 %)	4	A0001 A0003 A0010	432.711	1/Kriterium 3, 4, 7/A0001
Ghana	4	A0006	259.779	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/100,0 %)				
Haiti	1	A0006	385.652	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für ballistischen Fahrzeug- schutz [Bank] (A0006/100,0 %)				
Honduras	1	A0010 A0015	49.835.857	Hubschrauber und Teile für Hubschrauber (A0010/99,6 %)				
Indien	245	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006	224.037.084	Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/58,0 %); Technologie für militärische Ausrüstung	1	A0018	101.400	2/Nationale Politik/A0016, A0018
		A0008 A0009		(A002z/ 1z,2 %), Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer,				
		A0010 A0011 A0014		Panzernaubitzen und Landfanfzeuge (A0006/10,3 %)				
		A0015 A0016						
		A0017 A0018						
		A0021 A0022						
		1						

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Indonesien	29	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0007 A0000 A0010 A0011 A0013 A0013 A0014 A0015 A0018 A0018	38.662.920	Feuerleiteinrichtungen, Ortungsvorrichtungen und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffensteuersysteme (A0005/46,7%); Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer und LKW (A0006/23,3%); Bodengeräte, Fallschirme und Teile für Flugzeuge, Fallschirme (A0010/12,2%)	1	A0001	4.410	
Irak*	O	A0001 A0004 A0006 A0011 A0013 A0015 A0021	6.282.167	Ausrüstung für Flugkörper (A0004/73,1 %); Nachtsichtgeräte [Ertüchtigung] (A0015/9,3 %)				
Israel	188	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0000 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0019 A0019 A0019	163.767.512	Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer und Panzerhaubitzen (A0006/29,3 %); Gewehrmunition [Übungsmunition], Kanonenmunition [Übungsmunition] und Teile für Gewehrmunition, Haubitzenmunition [Erprobung] (A0003/22,8 %); Decklack, Container, Erprobungsmuster für ballistischen Schutz, Laserschutzausrüstung, Brennstoffzellen und Teile für Container, Brennstoffzellen (A0017/20,3 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/10,8 %)				1/Nationale Politik/A0018

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Jordanien	15	A0001 A0005 A0006 A0010 A0011 A0021	1.801.573	Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung zur Drohnenabwehr und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011/42,8 %); LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/27,0 %);				
		A0022		Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrich- tung (A0005/25,0 %)				
Kamerun	1	A0006	324.377	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0 %)				
Kasachstan	73	A0001 A0003 A0010 A0011 A0013 A0021 A0022	11.603.783	Bodengeräte und Teile für Flugzeuge, Triebwerke, Bodengeräte (A0010/67,4 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/19,7 %)				
Katar	88	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0000 A0011 A0011 A0011 A0017 A0017	107.226.066	Gepanzerte Fahrzeuge, Danzerhaubitzen gepanzerte Fahrzeuge, Panzerhaubitzen (A0006/86,7 %)				
Kenia	П	A0010	19.221	Teile für Flugzeuge (A0010/100,0 %)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Kirgisistan	2	A0001 A0003	12.275	Jagdgewehre (A0001/95,1 %)	9	A0001 A0003	115.454	19/Kriterium 4, 7/A0001, A0003, Feuerwaffen VO
Kolumbien	14	A0004 A0005 A0009 A0011	1.041.061	Kommunikationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen (A0011/38,1 %);				
		A0018 A0018 A0021		Teile für U-Boote und Unterwasserortungs- geräte (A0009/36,7 %);				
		A0022		Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/15,0 %)				
Kongo, Dem. Republik*	2	A0006	470.868	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [EU-Delegation, VN-Mission] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/100,0 %)				
Korea, Republik	40	A0001 A0002	34.306.927	Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/39,6 %);				
		A0003 A0004 A0011		Täuschkörperwerfer und Teile für Kanonen, Nebelwerfer, Täuschkörperwerfer (A0002/26,0 %);				
		A0018 A0021 A0022		Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Prüfausrüstung (A0011/20,1 %)				
	Σ ,	A0001 A0002 A0003 A0014	3.188.387	Panzerabwehrwaffenmunition (A0003/92,7 %)				1/Kriterium 3, 7/ A0001

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Kuwait	26	A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0011 A0011 A0016 A0021	4.246.255	Abfeuerausrüstung und Teile für Flugkörper (A0004/36,6 %); Elektronische Identifizierungsausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011/33,5 %); Teile für Flugsimulatoren (A0014/9,6 %); Ausrüstung zur Abwehr von ABC-Stoffen, Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/7,9 %)				
Libanon*	7	A0006 A0007 A0017	2.870.960	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Botschaft, Personenschutz] und Teile für bal- listischen Fahrzeugschutz [VN-Mission] (A0006/73,2 %); Container [VN-Mission] (A0017/26,8 %)				
Libyen*	4	A0001 A0006	1.638.467	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank, Botschaft] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank, Botschaft] (A0006/99,7 %)				
Malaysia	37	A0001 A0003 A0004 A0005 A0007 A0010 A0011 A0015 A0017 A0018 A0021	2.498.223	Kommunikationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/54,5 %); Teile für Tauchgeräte (A0017/22,2 %); Leuchtpatronen, Simulatoren und Teile für Flugkörper (A0004/7,3 %)	7	A0011 A0022 A0022	1.655.972	1/Kriterium 2/ A0001

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Mali	4	A0006	1.247.617	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Botschaft, EU-Delegation, VN-Mission] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Botschaft, EU-Delegation] (A0006/100,0 %)				
Marokko	15	A0005 A0009 A0010 A0011 A0016 A0021	10.179.986	Bodenüberwachungsradare und Teile für Bodenüberwachungsradare (A0005/63,0 %); Teile für Flugzeuge (A0010/21,7 %)	1	A0010	776.200	1/Kriterium 4/ A0010
Mauritius	6	A0001 A0003 A0016	102.828	Jagdgewehre, Wechselmagazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/62,1 %); Jagd-/Sportwaffenmunition, Pistolenmunition und Jagd-/Sportflintenmunition (A0003/36,7 %)				
Mexiko	7	A0001 A0008 A0010 A0011 A0013	1.805.848	Panzerplatten (A0013/66,5 %); Teile für Ortungsausrüstung (A0011/26,5 %)				
Moldau, Republik	∞	A0001 A0005 A0006 A0013 A0015 A0018	19.076.287	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/65,9 %); Bildverstärkerausrüstung und Wärmebildaus- rüstung (A0015/28,4 %)				
Mongolei	12	A0001 A0003	391.773	Pistolen, Jagdgewehre, Wechselmagazine, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre (A0001/89,1 %)				
Namibia	14	A0001 A0003 A0016	166.283	Jagdgewehre, Wechselmagazine, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre (A0001/68,5 %); Unfertige Erzeugnisse (A0016/26,5 %)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Nepal	1	A0018	412.374	Herstellungsausrüstung für Kleinkaliber- munition (A0018/100,0 %)				
Niger	2	A0006	540.028	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank, EU-Delegation] und Teile für ballisti- schen Fahrzeugschutz [Bank, EU-Delegation] (A0006/100,0 %)				
Nigeria	6	A0005 A0006 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015	1.598.973	Teile für Infrarotausrüstung und Wärmebild- ausrüstung (A0015/62,6 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/25,4 %)				
Oman	43	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0017 A0021	12.002.462	Software für Kampfflugzeuge (A0021/31,1%); Jagd-/Sportwaffenmunition, Täuschkörper und Teile für Kanonenmunition (A0003/21,9%); Bodenleuchtkörper und Leuchtraketen (A0004/19,2%); Teile für Kampfflugzeuge und Triebwerke (A0010/13,3%)				
Pakistan	23	A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0015 A0021	4.800.880	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung für elektronische Kationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Prüfausrüstung, Ortungsausrüstung (A0011/46,2 %); Steuereinrichtung für Ortungsgeräte und Teile für Patrouillenboote (A0009/21,3 %); Kartenbildradar-Sensorausrüstung (A0015/16,4 %)	10	A0004 A0005 A0006 A0011 A0021 A0022	21.122.291	15/Kriterium 1, 2, 4/A0005, A0006, A0009, A0011, A0021, A0022

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Panama	1	A0010	5.751	Teile für Hubschrauber (A0010/100,0 %)				
Paraguay	П	A0001	12.078	Jagdgewehr (A0001/100,0 %)				
Peru	м	A0001 A0004 A0022	925.300	Teile für Torpedos (A0004/58,5 %); Technologie für Schiffsbau (A0022/41,1 %)	4	A0001	173.799	1/Kriterium 7/ A0001
Philippinen	21	A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0015 A0016 A0018 A0021	7.069.560	Elektronische Ausrüstung, Kommunikations- ausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungs- ausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/78,0 %); Geländefahrzeuge [Botschaft] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Geländefahrzeuge [Bot- schaft] (A0006/10,5 %)	1	A0015	1.492.250	
Sambia	10	A0001	155.411	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/100,0 %)				
Saudi- Arabien**	63	A0001 A0002 A0004 A0005 A0007 A0010 A0011 A0011 A0011 A0012 A0021	134.670.642	Flugkörper, Ausrüstung zur Kampfmittelbesei- tigung, Ausrüstung für Flugkörper und Teile für Torpedos, Ausrüstung zur Kampfmittelbeseiti- gung (A0004/87,7%)	1	A0013	2.190	1/Kriterium 2, Nationale Politik/A0022
Senegal	9	A0003 A0010	69.441	Bodengerät und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge (A0010/98,1 %)				

Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
31	A0001 A0003 A0004 A0005 A0007 A0011 A0011 A0017 A0012	11.402.903	Flugkörper und Abfeuerausrüstung (A0004/56,0 %); Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/38,6 %)	4	A0001 A0006	13.059	6/Kriterium 3, 4, 7, Nationale Politik/A0001, A0006, A0010, A0011, A0017, A0021
19	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0011 A0015 A0021	1.214.889.593	U-Boot, Patrouillenboote und Teile für Patrouillenboote (A0009/99,3 %)				
9	A0006 A0014	839.433	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank, Botschaft, EU-Delegation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank, Botschaft, EU-Delegation] (A0006/97,1 %)				
m	A0010 A0015 A0017 A0018	267.968	Teile für Ausrüstung für Luftfahrzeugbesatzung (A0010/78,4 %); Teile für Bildverstärkerausrüstung (A0015/14,0 %)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Südafrika	8	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0011 A0011 A0011 A0012	12.665.854	Teile für Unterwasser-Telefonie-Anlage und Ausrüstung für elektronische Kampfführung (A0011/39,5 %); Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/29,4 %); Jagdgewehre, Wechselmagazine, Schalldämpfer und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Selbstladebüchsen (A0001/17,8 %)	m	A0001	48.739	3/Kriterium 7, Nationale Politik/A0001
Südsudan*	1	A0001	11.486	Wechselmagazine [VN-Mission] und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission], Maschinenpistolen [VN-Mission] (A0001/100,0 %)				
Tadschikistan	1	A0001	3.228	Jagdgewehre (A0001/100,0 %)	1	A0001	8.900	
Taiwan	45	A0001 A0003 A0004 A0005 A0007 A0010 A0011 A0011 A0011 A0011 A0011 A0012	74.297.502	Teile für U-Boote, Fregatten und Schiffs- körperdurchführungen (A0009/55,8 %); Scheinzielpatronen (A0003/33,6 %)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Thailand	35	A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0017 A0017 A0012	32.379.077	Flugzeug und Teile für Flugzeuge, Hubschrauber, Zieldarstellungsdrohnen (A0010/57,9%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/21,4%); Infrarotausrüstung und Wärmebildausrüstung (A0015/13,2%)	7	A0001 A0005	3.310.000	
Tunesien	e	A0006 A0015	6.139.139	LKW, Landfahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/99,8 %)				
Turkmenistan	ĸ	A0010	67.900	Teile für Kampfflugzeuge (A0010/100,0 %)				
Uganda	Н	A0007	21.316	Detektionsausrüstung (A0007/100,0 %)				
Ukraine	300	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0000 A0010 A0011 A0011 A0011 A0011 A0012 A0012	8.153.839.766	Gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Geländefahrzeug, Landfahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/41,8 %); Nebelbüchsen, Raketen, Flugkörper, Richtminen, Landminenräumausrüstung, Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen, Abfeuerausrüstung, Ausrüstung für Luftfahrzeuge und Teile für Raketen, Flugkörper, Landminenräumausrüstung, Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen, Abfeuerausrüstung, Ausrüstung, Ausrüstung für Flugkörper, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/28,0 %);	Q	A0001 A0015	1.316.576	8/Kriterium 7, Nationale Politik/A001, A0015

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Ukraine (Fortsetzung)				Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Maschinen-gewehrmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granat-munition, Granat-maschinenwaffenmunition und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/12,6 %)				
Uruguay	9	A0001	211.310	Jagdgewehre, Wechselmagazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/100,0 %)				
Usbekistan	က	A0001 A0003 A0011 A0021	564.746	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/90,6 %)	2	A0001 A0005	6.171	2/Kriterium 7/ A0001, A0005
Vereinigte Arabische Emirate	107	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0005 A0000 A0010 A0011 A0016 A0018 A0022	146.585.330	Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Torpedoabwehrsysteme (A0004/65,0 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Kampfpanzer und Panzerhaubitzen (A0006/20,0 %)	1	A0021	8.938	2/Kriterium 2, Nationale Politik/A0001, A0021
Vietnam	12	A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0021	2.292.312	Kommunikationsausrüstung, Elektronenröhren, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung (A0011/66,6 %); Zielentfernungsmesssysteme [Luftraumüberwachung] (A0005/13,5 %)	4	A0013 A0021	31.649	

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL- Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Zentral- afrikanische Republik*	ις	A0001 A0006 A0013	593.511	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [EU-Delegation, VN-Mission] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/89,7 %)				
Drittländer, insgesamt	1.966		11.256.070.553		09		31.263.655	
davon Repu- blik Korea, Singapur und die Ukraine	359		9.403.036.286		v		1.316.576	
davon sonstige Drittländer	1.607		1.853.034.267		54		29.947.079	
EU-, NATO-, NATO- gleichge- stellte Länder sowie Drittländer, insgesamt	5.052		12.832.378.196		62		31.270.976	

Die o.a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben. Sie sind an Abweichungen der Spalte "Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position" im Vergleich zur Spalte "Ablehnungen/endgültige Ausfuhren" erkennbar.

^{*} Genehmigungen wurden ausschließlich im Einklang mit den embargorechtlichen Ausnahmevorschriften erteilt.

^{**} Genehmigungen wurden überwiegend im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten bzw. Kooperationen mit EU- und NATO-Partnern erteilt.

Anlage 8a

Nachträgliche Änderungen an den im REB 2023 (Stand Juni 2024) verwendeten Daten – Vergleichsdaten Stand April 2025

Land	Anzahl im REB 2023	Wert im REB 2023 in Euro	Geänderte Genehmigungen	Änderung der Anzahl	Änderung des Wertes in Euro	Grund der Änderung
Italien	373	129.106.250	3	ı	+32.244	Preiserhöhung
Polen	168	328.075.980	1	ı	+89.250	Preiserhöhung
Ukraine	267	4.369.390.021	1	ı	-21.736.000	Mengenanpassung
Gesamt			ĸ		-21.614.506	

Änderung der Kennzeichnungen

Land	Kennzeichnung vorher	Wert in Euro vorher	Kennzeichnung neu	Wert in Euro neu	Anmerkung
Lettland	A0018	12.980	A0014	12.980	geänderte Gütereinstufung
Norwegen	A0002	14.446	A0018	14.446	geänderte Gütereinstufung
Österreich	A0002B	50.668	A0002A	50.668	geänderte Gütereinstufung
Pakistan	A0004A	117.601	A0004B	117.601	geänderte Gütereinstufung

Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2024

Im Jahr 2024 wurden 100 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) mit einem Gesamtwert von 1,04 Mrd. € erteilt. Darin enthalten waren 43 Genehmigungen im Gesamtwert von 843,34 Mio. €, die als Folgeanträge für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare SAG erteilt wurden, deren Werte bereits in früheren Berichten ausgewiesen wurden.

Anzahl der SAG	AL-Positionen	Gesamtwert in Euro
100	A0004 A0006	1.041.148.037
(davon 43 Folge- anträge)	A0009 A0010 A0011 A0017 A0021 A0022	(davon Folgeanträge: 843.337.600)

Empfängerländer der neu beschiedenen Sammelausfuhrgenehmigungen (2024)

Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten in der Regel mehr als ein Empfängerland. Die nachfolgende Übersicht gibt an, in wie vielen Sammelausfuhrgenehmigungen Endempfänger aus einem bestimmten Land genannt sind.

Empfängerland	Anzahl der SAG
Ägypten	3
Algerien	1
Argentinien	1
Australien	4
Belgien	51
Brasilien	3
Bulgarien	8

Empfängerland	Anzahl der SAG
Chile	2
Dänemark	17
Ecuador	1
Estland	20
Finnland	14
Frankreich	69
Griechenland	33
Indien	1
Indonesien	2
Irland	6
Israel	10
Italien	66
Japan	1
Kanada	9
Katar	1
Kolumbien	2
Kroatien	2
Kuwait	1
Lettland	5
Litauen	17
Luxemburg	17
Malaysia	3
Marokko	1
Mexiko	1
Niederlande	39
Norwegen	29
Oman	3
Österreich	34
Pakistan	1
Peru	1
Philippinen	1
Polen	33

Empfängerland	Anzahl der SAG
Portugal	11
Rumänien	12
Saudi-Arabien	1
Schweden	28
Schweiz	14
Singapur	3
Slowakei	7
Slowenien	4
Spanien	67
Sri Lanka	1
Südafrika	3
Thailand	2
Tschechien	15
Türkei	4
Ukraine	1
Ungarn	11
Vereinigte Arabische Emirate	2
Vereinigte Staaten	18
Vereinigtes Königreich	40
Zypern	3
Zypern, Republik	3

Gemeinschaftsprogramme, für die im Jahr 2024 SAGen genehmigt wurden

GP – Programm	1030 - PATRIOT
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	15.000.000
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Kanada, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	1070 - RAM
Anzahl der SAGen	1 (1 Folgeantrag)
Wert der SAGen	100.000.000
Leit-AL-Positionen	A0004
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kanada, Niederlande, Schweiz, Spanien, Tschechien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	1090 - EUROFIGHTER/EF2000/EF200
Anzahl der SAGen	4 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	40.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Niederlande, Österreich, Spanien, Tschechien, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	1092 – Eurofighter für arabische Staaten
Anzahl der SAGen	8 (8 Folgeanträge)
Wert der SAGen	60.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Oman, Österreich, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes König- reich

GP – Programm	1099 – EUROFIGHTER TURBINE EJ200
Anzahl der SAGen	1 (1 Folgeantrag)
Wert der SAGen	0
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Italien, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	1120 – PAH-2/TIGER PANZER- ABWEHR
Anzahl der SAGen	4 (4 Folgeanträge)
Wert der SAGen	29.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Frankreich, Italien, Polen, Spanien, Tschechien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	1480 – Airbus A 400 M
Anzahl der SAGen	3 (3 Folgeanträge)
Wert der SAGen	3.200.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Ungarn, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	1489 – Airbus A 400 M Turbine
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	18.579.002
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Malaysia, Österreich, Polen, Portugal, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	1650 – CH 53 TRIEBWERK T 64/T62
Anzahl der SAGen	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	5.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Schweiz, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	1660 – TRIEBWERK TYNE 21 und 22
Anzahl der SAGen	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	5.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Polen, Vereinigte Staaten

GP – Programm	1850 – U-BOOTE Klasse 209/1400 MOD RSA
Anzahl der SAGen	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	3.260.000
Leit-AL-Positionen	A0009, A0021, A0022
Endempfängerländer	Griechenland, Italien, Südafrika, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	1890 – GTK/MRAV/PWV GEP. TR.FAHRZEUG (Boxer)
Anzahl der SAGen	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	230.000.000
Leit-AL-Positionen	A0006, A0021, A0022
Endempfängerländer	Dänemark, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kanada, Litauen, Luxem- burg, Niederlande, Norwegen, Öster- reich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Vereinigte Staaten, Vereinig- tes Königreich

GP – Programm	2050 – PARS 3
Anzahl der SAGen	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	20.000.000
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien, Vereinigtes König- reich

GP – Programm	2079 – ALPHA JET/LARZAC TRIEBW.
Anzahl der SAGen	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	20.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Schweiz, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	2260 – AGBADS
Anzahl der SAGen	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	9.000.000
Leit-AL-Positionen	A0011, A0021, A0022
Endempfängerländer	Griechenland, Kanada, Niederlande, Norwegen

GP – Programm	2270 – European MALE RPAS
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	24.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	3010 - MRCA - TORNADO
Anzahl der SAGen	1 (1 Folgeantrag)
Wert der SAGen	1.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Italien, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	3140 - LEOPARD 1 u. 2
Anzahl der SAGen	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	250.000.000
Leit-AL-Positionen	A0006, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kanada, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Nor- wegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowa- kei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	3390 - Dingo 1 und Dingo 2
Anzahl der SAGen	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAGen	60.000.000
Leit-AL-Positionen	A0006, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Griechenland, Israel, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Slowakei, Tsche- chien, Vereinigtes Königreich

GP – Programm	4520 – U-Boote Klasse DAKAR
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	700.000
Leit-AL-Positionen	A0009, A0021, A0022
Endempfängerländer	Israel

GP – Programm	4640 – U-Boote Klasse 212CD
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Dänemark, Frankreich, Norwegen

GP – Programm	EDA-Studie INOPTECH "Innovative Optronics technologies"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	32.672
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal

GP – Programm	EDF-Studie HYDEF "European Hypersonic Defence Interceptor"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	36.993.171
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien, Tschechien

EDF-Studie 5G COMPAD "5G Communications for Peacekeeping and Defense"
1
5.100.000
A0022
Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien, Ungarn

GP – Programm	EDF-Studie ARTURO (Advanced Radar Technology in Europe)
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	2.729.626
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Nieder- lande, Polen, Schweden, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie ACROSS "Adaptive Camouflage for soldiers and vehicles"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	308.435
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie CASSATA "Covert and Advanced multi-modal Sensor Systems for tArget acquisiTion and reconnAissance"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	2.099.049
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Bulgarien, Frankreich, Griechen- land, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie AGAMI_EURIGAMI "European Innovative GaN Advanced Microwave Integration"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	497.569
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie CONVOY "ClOud iNtelligent explosiVe detectiOn sYstem"
Anzahl der SAGen	3
Wert der SAGen	2.025.110
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie AIDEDeX "Artificial Intelligence for Detection of Explosive Ordnance Extended"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	640.000
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Kroatien, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie EC2 "European Command and Control System"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	4.628.997
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Spanien

EDF-Studie EPICURE "European Packaging for highly Integrated Circuits and Reliable Electronics"
1
478.141
A0021, A0022
Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, Spanien

	, I
GP – Programm	EDF-Studie EuroHAPS "High altitude platform systems demonstration"
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	10.357.479
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Litauen, Norwegen, Spanien, Tschechien,

Ungarn

GP – Programm	EDF-Studie FAMOUS2 "European Future Highly Mobile Augmented Armoured Systems 2"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	2.931.640
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Norwegen, Österreich, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie FaRaDAI "Frugal and Robust AI for Defence Advanced Intelligence"
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	1.675.250
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Bulgarien, Estland, Frank- reich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Spanien, Ungarn

GP – Programm	EDF-Studie FASETT "Future Air System for European Tactical Transportation"
Anzahl der SAGen	6
Wert der SAGen	5.246.697
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Finnland, Frankreich, Griechen- land, Italien, Luxemburg, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie FEDERATES "Federated Ecosystem of European Simulation Assets for Training & Decision Support"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	1.222.767
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Spanien, Ungarn

GP – Programm	EDF-Studie HYDIS ² "Hypersonic Defence Interceptor Study"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	12.196.589
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie iMEDCAP "Integrated Medical Capability"
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	2.233.500
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Spanien, Tschechien, Ungarn

GP – Programm	EDF-Studie MARTE "Main ARmoured Tank of Europe"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	854.000
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Spanien

EDF-Studie NAVGUARD "Advanced Galileo PRS resilience for EU Defence"
2
1.309.677
A0021, A0022
Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie NEUMANN "Novel Energy and propUlsion systeMs for Air dominance"
Anzahl der SAGen	3
Wert der SAGen	1.930.000
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Griechenland, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern

GP – Programm	EDF-Studie NEWSROOM "Adapting Cyber Awareness for Evolving Computing Environments"
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	1.324.467
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Norwegen, Österreich, Spanien, Zypern, Republik Zypern

GP – Programm	EDF-Studie ODIN'S EYE II "multinatiOnal Development INitiative for a Space-based missilE earlY-warning architecture II"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	289.814
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Finnland, Frank- reich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie REACT II "Responsive Electronic Attack for Cooperation Tasks II"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	13.628.445
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Litauen, Niederlande, Polen, Schweden, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie REACTS "Responsive European Architecture for Space"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	19.260.000
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien, Tschechien

GP – Programm	EDF-Studie SCUALE "Sustainable Components for Underwater Acoustics using Lead-free materials in Europe"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	1.239.632
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Slowenien

GP – Programm	EDF-Studie STORE "Shared daTabase for Optronics image Recognition and Evaluation"
Anzahl der SAGen	3
Wert der SAGen	2.611.343
Leit-AL-Positionen	A0017, A0021, A0022
Endempfängerländer	Estland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie SWAT SHOAL "SWArm and Teaming operation of manned & unmanned underwater vehicle SHOAL"
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	1.249.748
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Spanien

GP – Programm	EDF-Studie THEMA "TecHnology for ElectroMagnetic Artillery"
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	4.437.617
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Polen, Portugal, Republik Zypern

GP – Programm	EDIDP-Studie ESSOR (European Secure Software defined Radio)
Anzahl der SAGen	1 (1 Folgeantrag)
Wert der SAGen	7.877.600
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Finnland, Frankreich, Italien, Polen, Spanien

GP – Programm	TAG
Anzahl der SAGen	5 (4 Folgeanträge)
Wert der SAGen	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Ägypten, Algerien, Argentinien, Belgien, Brasilien, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Katar, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

Anlage 9a

Einzelausfuhrgenehmigungen⁵¹ mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen im Jahr 2024

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Wert in Euro	Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Wert in Euro
Belgien	4	A0010 A0016 A0022	3.014.208	Kuwait	10	A0004 A0010 A0011 A0014	1.180.129
Finnland	1	A0010 A0022	501.000			A0014 A0016 A0021	
Frankreich	68	A0010 A0011	12.444.055	Luxemburg	2	A0010	99.537
		A0016 A0021		Marokko	2	A0010	2.205.458
Griechen-	2	A0022 A0016	5.782	Niederlande	8	A0010 A0016 A0022	1.213.631
Indonesien	15	A0010 A0010 A0011 A0021 A0022	4.167.593	Oman	8	A0002 A0010 A0016 A0021	6.306.769
Italien	89	A0002	26.148.507	Österreich	2	A0011 A0022	554.720
		A0004 A0010 A0011		Polen	1	A0010	179.342
		A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022		Saudi- Arabien	32	A0002 A0005 A0010 A0011 A0016 A0021	11.028.488
Kanada	2	A0010	235.332	Schweden	3	A0004 A0011	514.013
Kasachstan	56	A0010 A0011	10.457.965			A0022	
		A0016 A0021		Schweiz	5	A0010	36.360
Katar	14	A0022 A0002 A0004 A0010 A0011 A0014 A0016 A0021	4.788.398	Spanien	112	A0002 A0010 A0011 A0016 A0021 A0022	43.802.827

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL- Position	Wert in Euro
Türkei	22	A0009 A0010 A0016 A0018	22.351.713
		A0018 A0022	
Vereinigte Staaten	7	A0010	964.176
Vereinigtes	68	A0004	16.356.813
Königreich		A0006 A0010	
		A0010 A0011	
		A0014	
		A0016	
		A0018	
		A0021	
		A0022	
Gesamt	533		168.556.816

Brokering – Genehmigungen im Jahr 2024 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
Côte d'Ivoire	1	591.651	Helme Ballistische Schutzwesten	151.653 439.998	A0013C A0013D	Malaysia Malaysia
Israel	1	36.033	Teile für Schiffe	36.033	A0009A	Vereinigtes Königreich
Japan	10	521.050	Ausrüstung zur Seeminenräumung Teile für Unterwasserortungsgeräte Mess-/Prüfausrüstung für Sonarsysteme Technologie für Sonarsysteme	375.950 136.650 8.000 450	A0004B A009C A0011A A0022A	Vereinigtes Königreich Vereinigtes Königreich Vereinigtes Königreich Vereinigtes Königreich
Korea, Republik	2	2.574.000	Teile für Raketen Explosivstoffe	1.724.000 850.000	A0004A A0008A	Vereinigtes Königreich Norwegen
Libyen	П	13.839	Körperpanzer-Schutzplatten [VN-Mission]	13.839	A0013D	Vereinigte Staaten
Norwegen	1	136.000	Additive für Treibstoffe	136.000	A0008F	Korea, Republik
Schweiz	1	5.555.687	Zielverfolgungssysteme	5.555.687	A0005B	Vereinigtes Königreich
Türkei	1	535.075	Teile für elektronische Ausrüstung	535.075	A0011A	Vereinigtes Königreich
Ukraine	1	27.912.800	Schiffe [Seeminenräumung]	27.912.800	A0009A	Türkei
Vereinigtes Königreich	1	260.480	Datenverarbeitungsausrüstung	260.480	A0011A	Norwegen
Gesamt	20	38.136.615		38.136.615		

Brokering – Ablehnungen im Jahr 2024 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil IA – Rüstungsgüter)

Ursprungsland	I
AL-Position	ı
Wert in Euro	0
Güterbeschreibung	ı
Gesamtwert in Euro	0
Anzahl	0
Empfängerland	ı

Gemeldete Exporte⁵² von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2024

1. Kleinwaffen

1.1 Revolver und halbautomatische Pistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	_	

1.3 Maschinenpistolen (Forts.)

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Tschechien	65	
Ukraine	325	
Vereinigte Staaten	52	

1.2 Gewehre und Karabiner

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	_	

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	13	
Island	5	
Italien	152	
Litauen	292	
Luxemburg	150	
Niederlande	2	
Polen	230	
Portugal	20	
Rumänien	42	
Schweden	212	
Schweiz	3	
Slowakei	15	
Spanien	163	

1.4 Sturmgewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	19	
Estland	2	
Frankreich	8.044	
Griechenland	20	
Italien	178	
Japan	50	
Kanada	13	
Kosovo	36	
Lettland	4.020	
Litauen	2.119	
Luxemburg	1.398	
Niederlande	1.271	
Norwegen	14.254	
Polen	472	
Portugal	294	
Rumänien	280	
Schweiz	695	
Slowakei	115	

1.4 Sturmgewehre (Forts.)

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Spanien	3.053	
Tschechien	25	
Ukraine	13.050	
Vereinigte Staaten	366	
Vereinigtes Königreich	41	

1.5 Leichte Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Ägypten	2	
Estland	9	
Katar	15	
Litauen	1	
Polen	1	
Schweden	2	
Spanien	62	
Tschechien	39	
Ukraine	1.549	

2. Leichte Waffen

2.1 Schwere Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	

2.2 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Dänemark	1	
Finnland	17	
Frankreich	800	
Italien	1	
Kanada	1.020	
Lettland	30	
Litauen	9	
Luxemburg	80	
Niederlande	54	
Norwegen	10	
Österreich	6	
Polen	1	
Schweden	18	
Schweiz	3	
Spanien	27	
Ukraine	312	
Vereinigte Staaten	31	

2.3 Tragbare Flugabwehrkanonen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	

2.6 Tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Finnland	46	

2.4 Tragbare Panzerabwehrkanonen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	

2.7 Tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	_	

2.5 Rückstoßfreie Waffen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Finnland	15	
Georgien	300	
Kroatien	425	
Schweden	3	
Slowenien	1.600	
Ukraine	1.700	
- OKIAIIIE	1.700	

2.8 Mörser, Kaliber unter 100 mm

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Ukraine	10	

Kriegswaffenausfuhren 2024 (kommerziell und BMVg) mit Wertangaben⁵³, geordnet nach Empfängerländern

Land	Wert in Tausend Euro	Land	Wert in Tausend Euro
Ägypten	*	Montenegro	*
Algerien	*	Niederlande	82.496
Australien	*	Norwegen	39.702
Belgien	*	Neuseeland	*
Brasilien	*	Österreich	*
Bulgarien	*	Polen	254.949
Dänemark	*	Portugal	*
Ecuador	*	Rumänien	*
Estland	*	Schweden	*
Finnland	*	Schweiz	31.220
Frankreich	15.185	Serbien	*
Griechenland	*	Singapur	*
Indien	*	Slowenien	*
[rak	*	Slowakei	*
Israel	*	Spanien	*
Italien	10.401	Tschechische Republik	1.794
Japan	*	Türkei	*
Kanada	5.305	Ukraine	1.871.204
Katar	*	Ungarn	*
Kosovo	*	Vereinigte Arabische Emirate	*
Korea, Republik	*	Vereinigte Staaten	24.702
Lettland	*	Vereinigtes Königreich	220.132
Litauen	11.356	Zypern, Republik	*
Luxemburg	*	Gesamt:	4.036.648

^{*} Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier aufgelisteten Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist.
Nach den Regelungen des Bundesstatistikgesetzes kann daher zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht erfolgen.

⁵³ Soweit zulässig; die veröffentlichten Daten beinhalten keine Vorgänge von Wiederausfuhren nach vorübergehenden Einfuhren (z.B. Reparaturarbeiten zur Erfüllung von Gewährleistungspflichten).

Effective for reporting on 2024 and 2025 flows

Least Developed Countries	Low Income Countries which are not LDCs (per capita GNI <= \$1 135 in 2022)	Lower Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$1 136 – \$4 465 in 2022)	Upper Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$4 096 – \$12 695 in 2020)
Afghanistan (L) Angola (LM) Bangladesh (LM) Benin (LM) Benin (LM) Burkina Faso (L) Burundi (L) Cambodia (LM) Central African Republic (L) Chad (L) Comoros (LM) Democratic Republic of the Congo (L) Djibouti (LM) Eritrea (L) Ethiopia (L) Gambia (L) Guinea (LM) Guinea-Bissau (L) Haiti (LM) Kiribati (LM) Lao People's Democratic Republic (LM) Lesotho (LM) Liberia (L) Madagascar (L) Malawi (L) Malawi (L) Malawi (L) Mali (L) Mozambique (L) Myanmar (LM) Nepal (LM) Niger (L) Rwanda (L) Sao Tome and Principe ⁵⁴ (LM)	Democratic People's Republic of Korea Syrian Arab Republic	Algeria Bhutan Bolivia Cabo Verde Cameroon Congo Côte d'Ivoire Egypt Eswatini Ghana Honduras India Iran Jordan Kenya Kyrgyzstan Lebanon Micronesia Mongolia Morocco Nicaragua Nigeria Pakistan Papua New Guinea Philippines Samoa Sri Lanka Tajikistan Tokelau ⁵⁹ Tunisia Ukraine Uzbekistan Vanuatu Viet Nam Zimbabwe	Albania Argentina Armenia Azerbaijan Belarus Belize Bosnia and Herzegovina Botswana Brazil China (People's Republic of) Colombia Costa Rica Cuba Dominican Republic Ecuador El Salvador Equatorial Guinea Fiji Gabon Georgia Grenada Guatemala Guyana ⁵⁵ (H) Indonesia Iraq Jamaica Kazakhstan Kosovo Libya Malaysia Maldives Marshall Islands Mauritius Mexico

Anm.: Fußnoten s. nächste Seite

Effective for reporting on 2024 and 2025 flows (Forts.)

Least Developed Countries	Low Income Countries which are not LDCs (per capita GNI <= \$1 135 in 2022)	Lower Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$1 136 – \$4 465 in 2022)	Upper Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$4 096 – \$12 695 in 2020)
Senegal (LM) Sierra Leone (L) Solomon Islands ⁵⁴ (LM) Somalia (L) South Sudan (L) Tanzania (LM) Timor-Leste (LM) Togo (L) Tuvalu (UM) Uganda (L) Yemen (L) Zambia (LM)			Moldova Montenegro Montserrat ⁵⁶ (H) Namibia Nauru ⁵⁷ (H) Niue ⁵⁹ North Macedonia Palau Panama ⁵⁵ (H) Paraguay Peru Saint Helena ⁵⁹ Saint Lucia Saint Vincent and the Grenadines Serbia South Africa Suriname Thailand Tonga Türkiye Turkmenistan Venezuela ⁵⁸ Wallis and Futuna ⁵⁹ West Bank and Gaza Strip

Note: L, LM, UM and H shown after country names refer to the latest World Bank income classifications of: LDCs and any high-income countries that have not yet met the criteria for graduation. For the World Bank's current 2024 fiscal year, low income (L) economies are defined as those with a GNI per capita, calculated using the World Bank Atlas method, of USD 1 135 or less in 2022; lower middle-income (LM) economies are those with a GNI per capita between USD 1 136 and USD 4 465; upper middle-income (UM) economies are those with a GNI per capita between USD 4 466 and USD 13 845; high income (H) economies are those with a GNI per capita of more than USD 13 845.

- 54 General Assembly resolution A/73/L.40/Rev.1 adopted on 13 December 2018 decided that São Tomé and Príncipe and Solomon Islands will graduate six years after the adoption of the resolution, i.e., on 13 December 2024. Angola's graduation from the LDC category was deferred to February 2024. The List will therefore be revised for 2025 and 2026 ODA reporting if it is confirmed that these countries moved from the LDC category, and they will appear against their respective World Bank groupings on the List.
- 55 Guyana and Panama exceeded the high-income threshold in 2022. In accordance with the DAC rules for revision of this List. If they remain a high-income country until 2025, they will be proposed for graduation from the List in the 2026 review.
- The DAC agreed to defer the decision to graduate Montserrat until October 2025, based on reliable GNI per capita data to be submitted by the latest on 1 July 2025. If the data show that Montserrat remained a high-income country, it will be proposed for graduation for 2026.
- 57 The DAC approved the graduation of Nauru from the DAC List of ODA Recipients but agreed to defer the date of effect of its graduation until 1 January 2026. In January 2026, the DAC will update the DAC List of ODA Recipients to reflect Nauru's graduation.
- 58 Venezuela has been temporarily unclassified by the World Bank in July 2021 pending release of revised national accounts statistics. Estimated placement on the List.
- 59 Countries and territories not classified in World Bank income groups. Estimated placement on the List.















00000

00000

00000

00000

....

• • • • •

• • • • • 00000